



ALLGEMEINE LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEINER TEIL:

Artikel 1. Aufbau Allgemeine Lieferungsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Lieferungsbedingungen bestehen aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil. Der besondere Teil besteht aus verschiedenen Kapiteln, wovon spezifische Bestimmungen bezüglich der Unternehmensaktivitäten festgelegt sind und von Anwendung sind.
2. Wenn und insofern eine Bestimmung aus dem besonderen Teil abweicht von den allgemeinen Teilen, dann prävaliert das im besonderen Teil Bestimmte, insofern Rede ist von der Anwendbarkeit der betreffenden Bestimmung aus dem besonderen Teil.
3. Wenn mehrere Kapitel aus dem Besonderen Teil auf ein Abkommen oder Auftrag anwendbar sind und einige Bestimmungen zu einem Konflikt führen, prävaliert die Bestimmung, die in die geringsten Einschränkungen für Collé resultieren.

Artikel 2. Definitionen

In diesen Allgemeinen Lieferungsbedingungen haben Begriffe mit einem Großbuchstaben die folgende Bedeutung:

- Abkommen oder Auftrag:** unter Abkommen oder Auftrag wird verstanden, die Verbindlichkeit, die Collé mit dem Abnehmer angeht.
- Abnehmer:** Unter Abnehmer wird eine jede Partei verstanden, die (mit) den Auftrag zur Dienstleistung erteilt, Beratung oder die Ausbringung eines Angebots. Allgemeine Lieferungsbedingungen: die vorliegenden Allgemeine Lieferungsbedingungen.
- Angebot:** das Ausbringen eines (schriftlichen) Angebots.
- Atex Material:** alle bezüglich der Vermittlungsaktivitäten bestimmten Angelegenheiten, die den Mindestanforderungen der ATEX-95 Richtlinie entsprechen (94/9/EG).
- Arbeiten:** alle als Auftrag erteilte Arbeiten, oder von Collé aus anderen Gründen, aber im direkten Zusammenhang mit dem Abkommen oder Angebot, verrichtet werden.
- Auftragsbestätigung:** schriftliche Bestätigung des Angebots von Collé.
- Collé:** alle Rechtspersonen oder Rechtsnachfolger, welche zu oder an Collé gehören/ liert sind, womit u.a., jedoch nicht ausschließlich gemeint sind: Frits Collé Holding BV - Collé Sittard Beheer BV - Brieselang BV - Collé Kleibergweg BV - Collé Sittard - Rental BV - Collé Sittard Verhuur BV - Collé Rental & Sales Project BV - Collé Sittard Machinehandel BV - Collé Rental & Sales BVBA - Collé Safety & Training BV.
- Dienstleistungen:** durch oder im Namen von Collé (oder unter Regie davon) ausgeführten Aufträge, Tätigkeiten oder erteilte Beratungen.
- Dauerschuldverhältnis:** Ein Abkommen, bei dem sich Parteien verbinden, fortwährend, jeweils zurückkehrende oder aufeinander nachfolgende Leistungen zu verrichten. Dies zu aufeinander nachfolgenden Zeitpunkten.
- Geschäft:** jedes materielles Objekt, beweglich oder unbeweglich, das vom Abkommen gehört. Tätigkeiten: alle Tätigkeiten, zu denen Auftrag erteilt wurde, oder die von Collé aus anderen.
- Kostenplanung:** Das Gesamte der geschätzten Einkünfte und der geplanten Ausgaben, erstellt für eine bestimmte, zukünftige Periode.
- Kursatz:** Derjenige, der an der Schulung teilnimmt bzw. teilnehmen wird.
- Mangel:** Abweichungen/ an einem Geschäft, die bereits vor der Lieferung vorhanden waren, wodurch das Geschäft (nicht mehr) dem Abkommen entspricht, wie Defekte und/oder Mankos, welche die Folge von Fabrik- oder Materialfehlern sind, oder weil (vereinbarte) spezifische, existentielle Anforderungen und/oder Kennzeichen fehlen. Unter Mängeln wird nachdrücklich verstanden: Defekte und Mankos, die nach Lieferung zustande kamen, wie z.B., aber nicht ausschließlich, Fallschäden, Defekte und Mankos, verursacht durch unkorrekten Gebrauch oder Aufbewahrung, nicht fachgebundenen Gebrauch, unzureichende Wartung oder durch normalen Verschleiß.
- Mietgegenstand:** jedes durch Collé an Abnehmer in Vermietung gegebene Sache.
- Installation:** Die Anbringung von allen Zu- und Abfuhrleitungen, Verkabelungen und Anschlusspunkten, die für die Montage der Sache notwendig sind.
- Unfachkundigen und/oder durch unsorgfältigen Gebrauch:** Hierunter wird u.a., jedoch nicht ausschließlich verstanden, der Gebrauch für andere Zwecke, als wofür das Gemietete vorgesehen war, Bedienung von nicht zertifizierten oder (gesetzlich) unverständlichen Gebrauch von nicht qualifizierten Personen, dem nicht rechtzeitigen Nachfüllen von oder dem Gebrauch des falschen Öls, Schmiermittels, Kraftstoffs, Frostschutzmittels, Frostschutts, dem unrichtigen oder Nicht-Gebrauch von Stempeln, Überbelastung oder -Beladung, Transport von Anhängern und/oder von ein Motorfahrzeug koppelbares Material durch einen Fahrer, der bzgl. der Fahrzeugkombination nicht über die erforderliche Führerscheinkategorie verfügt, Verrichtung von Reparaturen, dem Ausschalten von (Sicherheits-)Vorrichtungen und/oder anderen (Teil-)Systemen, dem Kippen wegen eines zu großen Neigungswinkels, Handlungen zu den Anweisungen von Collé und/oder des Fabrikanten, deren im Mietvertrag abgedruckten Anweisungen, dem Nicht-Treffen von Maßnahmen zur Schadensvermeidung im Fall von angelegentlichem, extremen Wetterbedingungen, wie Schnee und Hagel, wodurch der gesetzliche Pflicht bei oder der (lokalen oder zeitweiligen) Verordnung.
- Parteien:** Collé und Abnehmer wo sich ein (Dauer-)Abkommen zustande gekommen ist. Schadensabkaufregelung oder Reglung, die in diesen Allgemeinen Lieferungsbedingungen verfasste Reglung zur Einschränkung des Rechts von Collé von Schadensvergütung vom Abnehmer, verursacht durch Diebstahl, Verlust oder Beschädigung des Mietgegenstandes in der Höhe der geltenden Höhe des Eigenrisiko.
- Schriftlich:** Mit schriftlich wird auch per E-Mail, per Fax oder jegliche andere Kommunikationsweise gemeint, die mit einem Blick auf den Stand der Technik und den Geschäftsüblichen Kommunikationsformen gleichgestellt werden kann.
- Schulung:** Zusammenkünfte mit dem Ziel die Übertragung von Kenntnis und Fähigkeit. Schulungsmaterial: alles durch Collé zur Verfügung gestellte Material wie Schulungsbücher, Examentraining, Filme, Software, Dateien, Visitenkarten, Landkarten, Gesetztexte, Nachschlagwerke, lose Ausgaben usw. die in Zusammenhang mit dem Abkommen oder Angebot, verrichtet werden.

- 4.7. Für die Akzeptanz eines Angebots, für die mündliche Zusage, für die Änderung der Ergänzungen von bestehenden Abkommen und für den Inhalt aller beim Angebot vorgeschlagenen Preise, Broschüren und andere Daten gilt, das Collé mit sich gebunden angesehen werden darf, erst nachdem und wenn die betreffende Stücke schriftlich von Collé bestätigt worden sind, oder, wenn Collé mit der Ausführung angefangen hat.
- 4.8. Die Preisberechnungen und Bedingungen der Angebote haben eine Gültigkeitsdauer von 14 (vierzehn) Tagen nach dem Angebotsdatum.
- 4.9. Jede durch Collé erstellte neue Preisberechnung und Bedingungen des Angebots ersetzen die voraus gegangene.
- 4.10. Eine zusammengestellte Preisberechnung verpflichtet Collé nicht zum Nachkommen im Angebot angebotenen Preise.
- 4.11. Diese Angebote basieren sich auf die für Collé zur Zeit des Angebots bekannten Information und auf die beim Abnehmer erfragten Daten.
- 4.12. Wenn derjenige, der das Angebot, den Auftrag oder das Abkommen bestätigend unterzeichnet, dies in Namen eines oder mehrerer ist er, unvermindert der Haftung der anderen, gegenüber Collé verantwortlich und haftpflichtig, als wäre er der Abnehmer.

Artikel 5. Das Abkommen

- 5.1. Das Abkommen zwischen Collé und dem Abnehmer ist für unbestimmte Zeit, es sei denn, dass aus der Art des Abkommens eine andere Vereinbarung hervorgeht oder wenn die Parteien ausdrücklich und schriftlich andere Vereinbarungen getroffen haben.
- 5.2. Die Dauer eines Auftrags kann von der Einspannung beeinflusst werden und auch von anderen Faktoren, wie von der Informations-Qualität, die Collé erhält und der Mitarbeit, die ihr verliehen wird. Collé kann dann auch nicht im Voraus einschätzen, wie lang die Ausführung, also deren Laufzeit dauern kann.
- 5.3. Die Ausführung bestimmter Tätigkeiten oder für die Lieferung bestimmter Dienstleistungen, Geschäfte einen Termin verläuft wurde, dann kann dies niemals ein fataler Termin sein. Bei der Überschreitung eines Termins muss der Abnehmer Collé schriftlich in Verzug setzen. Collé muss dann ein redlicherer Termin angeboten werden, um der Ausführung des Abkommens Zustimmung geben zu können. Dieser redliche Termin sollte dem Ursprünglichen mindestens gleich sein. Terminüberschreitung verleiht kein Recht auf Schadensvergütung.
- 5.4. Der Liefertermin beginnt nachdem Collé das vom Abnehmer unterzeichnete Angebot, Auftragsbestätigung oder Abkommen, sowie die eventuell verlangte Kopie des Abkommens erhalten hat. Eine Spezifikation der Tätigkeiten und Geschäfte werden in Treu und Glauben abgegeben.
- 5.5. Collé ist berechtigt, die Ausführung des Abkommens ohne gerichtliche Einmischung aufzuschieben, wenn der Abnehmer nicht oder nicht rechtzeitig seine Verpflichtungen aus dem Abkommen nachkommt und die dazu gehörigen Bestimmungen und die Allgemeine Lieferungsbedingungen die Aufschubung, wie hervor gemeint, ihm kein Recht auf Schadensersatz verleiht.
- 5.7. Gelegentliche Abweichungen von dem Abkommen sind von Collé zugestanden, wenn und insofern der Abnehmer für das Zustandekommen des Abkommens keine schriftliche Angabe gemacht hat über die für ihn existenziellen Anforderungen und wenn die von Collé zu liefernden Leistungen durch die Abweichungen nicht wesentlich anders werden.
- 5.8. Nur, wenn der Abnehmer beweisen kann, dass demaßen von dem Abkommen abgewichen wird und/oder von den von Collé erteilten Daten, das der Abnehmer nicht mehr der Erfüllung seiner Verpflichtungen nachkommen kann, hat er das Recht, das Abkommen aufzulösen. Collé ist jedoch in solch einem Fall nicht zu Schadensersatz verpflichtet.
- 5.9. Wenn der Abnehmer das Abkommen auflösen möchte ohne das es um eine Unzulänglichkeit von Collé geht und Collé hierzu einstimmt, wird das Abkommen mit gegenseitiger Genehmigung beendet. Collé hat in solch einem Fall das Recht auf Vergütung jeglichen Vermögensschadens, wie Gewinnverlust und verursachte Kosten.

Artikel 6. Information und Konformität

- 6.1. Alle von Collé mitgeteilten Daten gelten nur als Vorbild, dem kein Recht entnommen werden kann. Vermeldungen der Abmessungen, Farbe, Qualität, Leistungen und andere Eigenschaften werden mit Sorgfalt erfüllt, aber Collé kann nicht garantieren, dass keine Abweichungen auftreten werden. Diese Meldungen gelten nur bei Annäherung und sind nicht bindend. Abweichungen hierbei gelten nicht als Unzulänglichkeit.
- 6.2. Die von Collé erteilten Daten bleiben Eigentum von Collé und dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von Collé vervielfältigt und/oder an Dritte weitergeleitet werden. Auf ein erstes Ersuchen von Collé hin, müssen die erteilten Daten umgehend an Collé retourniert werden.
- 6.3. Der Abnehmer muss sich davon vergewissern, dass die von ihm bestellten Sachen und die eventuell dazu gehörige Verpackung und andere Information für das Bestimmungsland ausreichen, also dessen Vorschriften entsprechen. Der Gebrauch von Sachen und die Konformität mit den Vorschriften der betreffenden Regierung gehen zu Risiko des Abnehmers.

Artikel 6. Information und Konformität

- 6.1. Alle von Collé mitgeteilten Daten gelten nur als Vorbild, dem kein Recht entnommen werden kann. Vermeldungen der Abmessungen, Farbe, Qualität, Leistungen und andere Eigenschaften werden mit Sorgfalt erfüllt, aber Collé kann nicht garantieren, dass keine Abweichungen auftreten werden. Diese Meldungen gelten nur bei Annäherung und sind nicht bindend. Abweichungen hierbei gelten nicht als Unzulänglichkeit.
- 6.2. Die von Collé erteilten Daten bleiben Eigentum von Collé und dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von Collé vervielfältigt und/oder an Dritte weitergeleitet werden. Auf ein erstes Ersuchen von Collé hin, müssen die erteilten Daten umgehend an Collé retourniert werden.
- 6.3. Der Abnehmer muss sich davon vergewissern, dass die von ihm bestellten Sachen und die eventuell dazu gehörige Verpackung und andere Information für das Bestimmungsland ausreichen, also dessen Vorschriften entsprechen. Der Gebrauch von Sachen und die Konformität mit den Vorschriften der betreffenden Regierung gehen zu Risiko des Abnehmers.

Artikel 7. Preis

- 7.1. Der von Collé angegebene Preis, der für die durch sie zu verrichtende Tätigkeiten gilt, ist ausschließlich für die Leistungen konform der vereinbarten Spezifikationen.
- 7.2. Collé hat das Recht, gesamte oder teilweise Vorauszahlungen zu fordern.
- 7.3. Alle angegebenen Preise sind inklusive eventueller im Rahmen des Abkommens entstehenden Kosten, wozu u.a. Reise- und Aufenthaltskosten, Transportkosten, Porti, kleine Materialien, Reisestunden, Wartung, Kraftstoff, Öl, Reinigung, Verpackung, Reglung zur Einschränkung von Regress- (Schadensabkaufregelung, Umsatzsteuer (MwSt.) und anderen von der Regierung auferlegte Erhebungen, wenn nicht anders vermerkt. Wenn keine feste Vergütung vereinbart wurde, wird sie anhand der tatsächlich geleisteten Stunden festgelegt.
- 7.4. Wenn Collé keine MwSt. in Rechnung gebracht hat, obwohl sie dazu verpflichtet zu sein scheint, muss die MwSt. von Collé dem Abnehmer in Rechnung gebracht werden. Der Abnehmer wird die schuldige MwSt. unverzüglich, nach Erhalt (einer korrigierten) Rechnung an Collé bezahlen und schützt Collé zudem vor jedem Schaden (worunter die auferlegten Bussen) welche Collé hierdurch zahlen muss. Wenn zwischen den Parteien kein Preis sondern nur eine Schätzung davon vereinbart wurde, wird die MwSt. in Rechnung gestellt. Die Allgemeinen Lieferungsbedingungen geändert werden kann, und auf Basis von Nachkalkulation von Collé abgerechnet, mit einem reduzierten Gewinnzuschlag.
- 7.6. Wenn bei der Erstellung des Kostenplans bestimmte Kosten oder Kostenposten nicht erwartet waren, da sie z.B. von dem Fortgang des Projekts abhängig sind oder von Preisabgang Dritter oder anderserseits nicht mit Sicherheit vorauszusagen waren, können sie Pro Memoria aufgenommen werden. Die Weiterreichung davon geschieht dann im Nachhinein auf Basis von Nachkalkulation und mit einem reduzierten Gewinnzuschlag.
- 7.7. Der Preis, den Collé für die durch sie zu verrichtenden Tätigkeiten aufgeben hat, gilt ausschließlich für die Leistung konform der vereinbarten Spezifikationen. Collé hat das Recht, einen vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn am Ende des Abkommens die Rede von extremen Arbeiten war, also Kostensteigerung durch die Arbeiten des Abkommens oder als Folge von geänderten Gesetzen oder Regeln. Wenn nach dem Angebot oder dem Zustande bringen eines Abkommens eine Valuta-Änderung stattfindet, wodurch die vereinbarten Preise höher ausfallen, hat Collé das Recht, die Erhöhung beim Abnehmer zu verrechnen.
- 7.9. Der Preis, den Collé für die durch sie zu verrichtenden Tätigkeiten aufgeben hat, gilt ausschließlich für die Leistung konform der vereinbarten Spezifikationen. Collé hat das Recht, einen vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn am Ende des Abkommens die Rede von extremen Arbeiten war, also Kostensteigerung durch die Arbeiten des Abkommens oder als Folge von geänderten Gesetzen oder Regeln. Wenn nach dem Angebot oder dem Zustande bringen eines Abkommens eine Valuta-Änderung stattfindet, wodurch die vereinbarten Preise höher ausfallen, hat Collé das Recht, die Erhöhung beim Abnehmer zu verrechnen.

Artikel 8. Änderungen, Mehrarbeit, Preis und Tarifanpassungen

- 8.1. Collé wird ein rechtzeitiges Ersuchen vom Abnehmer, um in Rücksprache Änderungen, Ergänzungen, Korrekturen vorzunehmen, in Rücksprache nehmen. Collé wird jedoch auf keinerlei Weise zur Zustimmung verpflichtet und kann vom Abnehmer verlangen, hierüber ein apartes, schriftliches Abkommen abzuschließen.
- 8.2. Wenn Collé einstimmt mit Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen des Abkommens, kann das Einfluss auf den verabredeten Preis haben und/oder auf die vereinbarte Preiszeit. Minderarbeit kann zwar zur Verringerung des vereinbarten Preises führen, jedoch hält sich Collé das Recht vor, die vom Abnehmer für Collé gemachten Kosten und den Gewinnausfall in Rechnung zu setzen.
- 8.3. Wenn für die Durchführung des Abkommens extra Arbeiten notwendig sind, die während des Abschlusses des Abkommens nicht vorauszusehen waren oder,

- 8.4. wenn die extra Arbeiten die Folge sind von dem Verhalten oder Verschweigen oder unrichtiger Angaben des Abnehmers sind, werden diese nach den üblichen Tarifen von Collé verrechnet. Unter den extra Arbeiten wie in diesem Artikel gemeint, jedoch nicht ausschließlich die Wartezeit, extra Reisezeit und andere auf den Abnehmer zu schließende Verspätungen. Wenn in diesem Abkommen ein fester Preis vereinbart wurde und die Parteien in Bezug auf die extra Arbeiten und Leistungen das Vornehmen haben, ein apartes Abkommen abzuschließen, wird Collé den Abnehmer im Voraus über die finanziellen Konsequenz dieser extra Arbeiten und Leistungen informieren.
- 8.5. Wenn der Abnehmer eventuelle Mehrkosten als Folge der extra Arbeiten oder Leistungen nicht bezahlen will, werden die unerwünschten extra Arbeiten und Leistungen nicht ausgeführt. Der Abnehmer bleibt aber unverändert an das Abkommen gebunden.
- 8.6. Alljährlich, zum 1. Januar können von Collé Preise und Tarife der vereinbarten Arbeiten angepasst werden.
- 8.7. Überschreitungen von Angeboten und Kostenplanungen bis zu 10% (ohne MwSt.) werden vom Abnehmer als Berechnungsrisiko akzeptiert und brauchen dem Abnehmer nicht von Collé gemeldet zu werden. Überschreitungen als Folge von Verkaufsausstellungen der Lieferanten von Collé und durch Collé eingeschalteter Dritter, wie z.B., die in der grafischen Industrie üblichen Prozentsätze für Miet- oder Minderlieferung, werden als dem Abnehmer bekannt zu sein angesehen und gelten nicht als Überschreitung eines Kostenplans, auch nicht, wenn sie in einem aparten Kostenplan aufgenommen worden sind.
- 8.8. Eine Überschreitung oder Erhöhung der Preise und Tarife von mehr als 10% wird dem Abnehmer mitgeteilt.

Artikel 9. Durchführung der Arbeiten

- 9.1. Wenn die Ergebnisse ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden, wird Collé die Dienstleistungen, Arbeiten nach bestem Willen und Können, in Übereinstimmung mit den Anforderungen, mit guter professioneller Qualität ausführen, was eine Lieferung von so gut möglicher Spannung beinhaltet.
- 9.2. Der Abnehmer ist daran gehalten, vollständige Mitarbeit zu verleihen und Collé und all das, was sie für nötig und praktisch ansieht, zur Verfügung zu stellen, um die beauftragten Arbeiten und Lieferungen so gut wie möglich verrichten zu können. Das besagt u.a.:
 - a. Dass die Mitarbeiter vom Abnehmer selbst während der verabredeten Zeit zur Verfügung stehen,
 - b. Dass Einsicht verliehen wird in alle von Collé als relevant angesehenen Dokumente und Daten,
 - c. Dass rechtzeitig alle Daten und Informationen verschafft werden, die Collé notwendig oder nützlich findet.
 - d. Dass auf Verlangen (Büro-)Facilitäten mit passenden Vorkehrungen zur Verfügung stehen.
- 9.3. Wenn Collé hinsichtlich des vorigen Absatzes Dritte einschalten muss, gehen die hiermit zusammenhängenden Kosten auf Rechnung des Abnehmers, oder, es sei denn, dass anders vereinbart wird.
- 9.4. Der Abnehmer garantiert, dass die von ihm eingereichte Dokumentation verlässlich und vollständig ist, ohne das Collé zur selbständigen Kontrolle davon gehalten ist, sowie dass er ermächtigt ist, die Information an Collé mitzuteilen. Der Abnehmer schützt Collé gegen eventuelle Ansprüche Dritter in dieser Angelegenheit.
- 9.5. Für die Durchführung ihrer Arbeiten, welche aus dem Abkommen hervorgehen, hat Collé das Recht, Dritte einzuschalten, wobei der Abnehmer neben den Allgemeinen Lieferungsbedingungen von Collé auch an die der betreffenden Dritten zustimmend einstimmen muss.
- 9.6. Wenn von Collé bei der Durchführung der Arbeiten aus dem Abkommen Dritte einschaltet, wird das so viel möglich unter Rücksprache mit dem Abnehmer und großer Sorgfalt überhaupt gesehen. Collé ist nicht verantwortlich für Unterlassungen, Fehler oder Unzulänglichkeiten von diesen Dritten. Collé ist ermächtigt, eventuelle Haftungseinschränkungen dieser Dritten im Namen des Abnehmers zu akzeptieren. Nicht nur Collé, sondern auch alle Personen, die bei der Durchführung des Auftrages eingeschaltet sind, inklusive der Dritten, können sich letztendlich über den Abnehmer auf diese Allgemeine Lieferungsbedingungen berufen.
- 9.7. Dem Abnehmer ist nicht zugestanden, um ohne schriftliche Zustimmung von Collé, die Rechte und Verpflichtungen, die durch den Auftrag von Collé hervorgehen an Dritte zu übertragen.
- 9.8. Der Abnehmer schützt Collé gegen alle Ansprüche von Dritten, die zusammen hängen oder hervorgehen aus dem an Collé erteilten Auftrag.
- 9.9. Fügt ein Dritter, durch Tun oder Unterlassen dem Abnehmer, Kunden des Abnehmers, Arbeitnehmers des Abnehmers, oder den übrigen Personen, die nach schriftlicher Zustimmung von Collé, Schaden zu, dann ist dieser Dritte selbst gegenüber dem Abnehmer, Kunden des Abnehmers oder den übrigen, beteiligten Personen verantwortlich.
- 9.10. Collé behält sich das Recht vor, ohne, das eine Inverzugsetzung oder Mitteilung nötig wäre, die Durchführung des Auftrages zeitweilig aufzuschieben oder gar zu stoppen, wenn dazu redliche Begründungen vorliegen.

Artikel 10. Lieferung

- 10.1. Collé hat das Recht, den Auftrag in Teilen zu liefern.
- 10.2. Der Abnehmer ist daran gehalten, seine volle Mitarbeit bei der Durchführung des an Collé erteilten Auftrags zu verleihen. Der Abnehmer wird auch ohne Annäherung, wenn er die zu liefernden Sachen nicht auf ein erstes Ersuchen von Collé dort abholt, wenn eine andere Adresse vereinbart worden ist, und er sich weigert, die gelieferten Sachen in Empfang zu nehmen.
- 10.3. Der Abnehmer muss dafür sorgen, dass eine dazu befugte Person zum vereinbarten Moment der Lieferung anwesend ist, für den Empfang der gelieferten Sachen. Wenn bei Lieferung niemand anwesend ist, hat Collé das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Sachen wieder zurück zu nehmen. Der Abnehmer ist dann dennoch die Transportkosten schuldig.
- 10.4. Collé hat das Recht, um von dem, der die Sachen abholen kommt, oder in Empfang nimmt, eine Legitimation zu verlangen und die Herausgabe der Sachen zu verweigern, wenn Collé nicht vor Ort feststellen kann, ob es um einen befugten Vertreter des Abnehmers geht.
- 10.5. Wenn der Transport der zu liefernden Sachen vereinbart wurde, geschieht das auf Kosten des Abnehmers, es sei denn, das 'Frei Haus' vereinbart wurde. Der Abnehmer trägt immer das Risiko des Transports.
- 10.6. Der Abnehmer muss die gelieferten Sachen, dem Mietgegenstand oder die Dienstleistungen direkt nach Erhalt sorgfältig kontrollieren. Eine eventuelle Beschwerde in Bezug auf die Sachen, dem Mietgegenstand oder der Dienstleistung wie auch (Transport-)Schaden muss bei Lieferung auf dem Frachtbrief oder dem Lieferzettel vermerkt werden, fehlt der Frachtbrief oder der Lieferzettel dann muss der Abnehmer einen zwingenden Beweis haben, das die richtige Menge der richtigen Sachen geliefert wurde und diese Sachen frei von Beschädigungen erlitten wurden.
- 10.7. Ein gesetzlich vorgeschrieben, eines Teils der gelieferten Sachen verleihen dem Abnehmer nicht das Recht, die Ableferung der gesamten Partei abzulehnen oder zu weigern.
- 10.8. Wenn die in Absatz 3 oder Absatz 4 gemeinte Situation sich vor tut, geht der Umstand, dass der Abnehmer die Sachen nicht vollständig untersuchen konnte, völlig auf Kosten und Risiko des Abnehmers, und wird die Sache als gut abgeleiert angesehen, gut, in dem Zustand, den er erwarten konnte, nämlich von einer gut unterhaltenen Sache, worauf sich das Abkommen bezieht.

Artikel 11. Annulierung Auftrag

- 11.1. Der Abnehmer hat das Recht, bis zu 10 Tagen vor dem Abnahmedatum des vereinbarten Auftrags (teilweise) zu annullieren gegen eine Annullierungsvergütung in der Höhe von:
 - a. 60% von dem Netto-Auftragsbetrag, wenn die Annullierung bis zum 30. Tag, das der Auftrag hätte durchgeführt werden sollen, stattgefunden hat;
 - b. 70% von dem Netto-Auftragsbetrag, wenn die Annullierung zwischen dem 29. und dem 15. Tag, das dem angegebenen Zeitpunkt stattgefunden hat;
 - c. 80% von dem Netto-Auftragsbetrag, wenn die Annullierung zwischen dem 14. und dem 10. Tag, das obig genannten Zeitpunktes stattgefunden hat.
- 11.2. Nach dem Verstreichen des im vorigen Absatzes genannten Termins ist eine Annullierung nicht mehr möglich, und ist der Abnehmer dem gesamten, vereinbarten Preis (bis zum Enddatum) schuldig.
- 11.3. Annullierung durch den Abnehmer muss schriftlich und datiert geschehen. Einer mündlichen Annullierung kann der Abnehmer keine Rechte entziehen. Eine Annullierung ist erst dann von Anwendung, wenn der Abnehmer sie unterzeichnet und in Besitz von Collé ist.
- 11.4. Der Abnehmer muss die Annullierung schriftlich und unter Berücksichtigung des Kündigungstermin von 6 (sechs) Monaten.
- 12.3. Ein Dauerschuldverhältnis, nicht für eine bestimmte Zeit abgeschlossen, wurde für eine bestimmte Zeit angegangen und kann nur mit Kündigung per Einschreiben gekündigt werden, dies unter Berücksichtigung eines Kündigungstermins von 6 (sechs) Monaten
- 12.4. Wenn der Abnehmer zur frühzeitigen Kündigung übergeht, dies aufgrund von Nichterfüllung, hat Collé gegen es entstandenen Besetzungsverlusts Recht auf Kompensation, wobei dies dahin durchschnittliche, monatliche Deklarationsbetrag handelt wird. Der Abnehmer ist weiterhin verpflichtet, Collé gegen Forderungen von Dritten zu schützen, dies als Folge der Annullierung oder

Artikel 12. Zwischenzeitliche Beendigung des Dauerschuldverhältnisses

- 12.1. Ein Dauerschuldverhältnis von bestimmter Zeit kann nicht gekündigt werden.
- 12.2. Die Dauerschuldverhältnis für eine bestimmte Zeit wird nach Verlauf der Periode im Vertrag angegeben, immer wieder automatisch für dieselbe Periode verlängert, zumindest mit 12 (zwölf) Monaten, außer bei Kündigung per Einschreiben gegen Ende der (verlängerten) Vertragsdauer und unter Berücksichtigung des Kündigungstermin von 6 (sechs) Monaten.
- 12.3. Ein Dauerschuldverhältnis, nicht für eine bestimmte Zeit abgeschlossen, wurde für eine bestimmte Zeit angegangen und kann nur mit Kündigung per Einschreiben gekündigt werden, dies unter Berücksichtigung eines Kündigungstermins von 6 (sechs) Monaten
- 12.4. Wenn der Abnehmer zur frühzeitigen Kündigung übergeht, dies aufgrund von Nichterfüllung, hat Collé gegen es entstandenen Besetzungsverlusts Recht auf Kompensation, wobei dies dahin durchschnittliche, monatliche Deklarationsbetrag handelt wird. Der Abnehmer ist weiterhin verpflichtet, Collé gegen Forderungen von Dritten zu schützen, dies als Folge der Annullierung oder

- 12.5. Beenden des Dauerschuldverhältnisses.
 Wenn das Dauerschuldverhältnis, aus welchem Grund auch immer, frühzeitig beendet wird, ist dem Abnehmer nicht (länger) zugestanden, die ihm zur Verfügung gestellten Sachen zu benutzen und verfallig gleiche im Rahmen des Abkommens an den Abnehmer verleihe Gebrauchszusage.
- 12.6. Unvermindert des in den Allgemeinen Lieferungsbedingungen Vermeldeten behält Collé sich alle Rechte vor, um ein vollständiges Nachkommen des Dauerschuldverhältnisses und/oder eine vollständige Abfindung zu fordern.

Artikel 13. Höhere Gewalt

- 13.1. Unter „Höhere Gewalt“ wird in den Allgemeinen Lieferungsbedingungen verstanden, das nach dem Gesetz und der Jurisprudenz verstanden wird, alle von außen einwirkenden Ursachen, vorgehoben oder nicht, worauf Collé keinen Einfluss hat, jedoch, wodurch Collé nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Unter „Höhere Gewalt“ fällt: Arbeitsmangel, übermäßige Krankheitsausfälle vom Personal, ein (zeitweiliger) Mangel an Personal, Feuer, betriebliche oder technische Störungen innerhalb des Büros oder bei den durch Collé eingeschalteten externen Parteien, und das, unserer Meinung nach nicht verfügen über Daten von der Erteilung unrichtiger Dinge oder Daten, bzw. dem Fehlen ausreichender Mitarbeit von Seiten des Abnehmers.
- 13.2. Der Abnehmer kann sich in gar keinem Fall auf „Höhere Gewalt“ berufen:
 a. Zahlungsvermögen von Seiten des Abnehmers oder dessen Abnehmer(n);
 b. Veränderte Gesetz- und Regellage, wie Regierungsvorschriften und Gerichtsaussprüche, die den Abnehmer hindern oder Schaden zufügen.
- 13.3. Wenn Collé als Folge von höherer Gewalt nicht mehr in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, dann ist sie jeder Parteien, nach schriftlicher Mitteilung über diese höhere Gewalt durch Collé und wenn diese Periode nicht länger als 45 (fünfundvierzig) Tage dauert, berechtigt, das Abkommen für den nicht durchführbaren Teil zu beenden.
- 13.4. In solch einem Fall von höherer Gewalt hat der Abnehmer kein Recht auf Schadensanspruch.
- 13.5. Im Fall von höherer Gewalt hat Collé das Recht auf Bezahlung des bereits Gelieferten.
- 13.6. Collé ist in dem Moment, dass die höhere Gewalt eintritt, befreit, all das, was der Abnehmer schuldig ist, zu verrechnen.
- 13.7. Wenn der Abnehmer im Fall von höherer Gewalt das Abkommen beendet, ist er verpflichtet, eine Geldsumme an Collé zu bezahlen, bestehend aus einer rechtlichen Vergütung der durch Collé gemachten Kosten, also erlittenem Verlust und Gewinnverlust.

Artikel 14. Bezahlung

- 14.1. Wenn zwischen dem Abnehmer und Collé schriftlich nicht anders vereinbart wurde, muss die Bezahlung von Rechnungen von Collé innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach dem Rechnungsdatum geschehen.
- 14.2. Collé kann ihre Rechnung mit der Post oder per E-Mail verschicken.
- 14.3. Wenn der Abnehmer mit der Höhe einer Rechnung nicht einverstanden ist, muss er das innerhalb von 10 Tagen an Collé bekannt machen, nach dem Verstreichen dieses Termins, ist davon auszugehen, dass der Abnehmer die Rechnung akzeptiert hat.
- 14.4. Einwände gegen die Rechnungshöhe verschieben die Zahlungsverpflichtung jedoch nicht.
- 14.5. Der Abnehmer kann sich nicht auf Verrechnung oder Aufschreibung der Zahlungsverpflichtung berufen.
- 14.6. Collé ist immer berechtigt, um alles, was ein dem Abnehmer schuldig ist zu verrechnen mit der der Höhe einer Rechnung nicht einverstanden ist, muss er dies innerhalb von 10 Tagen an Collé bekannt machen, nach dem Verstreichen dieses Termins, ist davon auszugehen, dass der Abnehmer die Rechnung akzeptiert hat.
- 14.7. Bei langwierigen oder umfangreichen Aufträgen kann Collé Ratenzahlung verlangen.
- 14.8. Collé ist befugt, ihre Verbindlichkeit zur Abgabe von Sachen, die sie vom Abnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags unter sich hat, aufzuschieben, bis dass die Fälligen Forderungen für den Auftrag gezahlt sind.
- 14.9. Der Abnehmer ist jederzeit und ungeachtet der Zahlungsbedingungen auf ein erstes Ersuchen von Collé hin, verpflichtet, Sicherheit zu stellen, in der Form von Sicherheitsrechten auf die vom Abnehmer zu bezahlenden Güter, die vor der Realisierung an Collé zu bezahlenden Beträgen zu tilgen. Die angebotene Sicherheit muss so ausfallen, dass die Forderung und deren Zinsen gedeckt sind und dass Collé darauf mühelos zurückgreifen kann. Eine eventuell später unzureichend gewordene Sicherheit muss auf ein erstes Ersuchen von Collé zu einer ausreichenden Sicherheit angereichert werden.
- 14.10. Im Fall von einem Nichtnachkommen des Abkommens, Konkurs, Ausstellung von Bezahlung, Einstellung des Abnehmers oder Stilllegung oder Liquidation seines Betriebes und/oder wenn Verpfändungen von Sachen / Forderungen auf Sachen vom Abnehmer gelegt wird, ist der Abnehmer von Rechts wegen in Versäumnis.
- 14.11. Collé ist in Fällen, wie im vorigen Absatz berechtigt, um ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Einmischung das Abkommen oder davon nicht ausgeführte Teile als entbunden zu erklären oder die Ausführung davon aufzuschieben, unvermindert ihres Rechts auf Schadensvergütung gegenüber dem Abnehmer. Was der Abnehmer hinsichtlich des Abkommens schuldig ist, ist direkt fällig.

Artikel 15. Einforderung

- 15.1. Wenn der Abnehmer nicht innerhalb des in den Allgemeinen Lieferungsbedingungen festgelegten Zahlungstermins gezahlt hat, ist er von Rechts wegen in Versäumnis und hat Collé, ohne weiter Mahnung oder ohne dass Inverzugsetzung verlangt ist, das Recht, ab Fälligkeitstag dem Abnehmer den in Rechnung gebrachten Betrag mit dem gesetzlichen Zins zu erhöhen mit (zwei) Prozent pro Monat in Rechnung zu bringen (wobei ein Teil des Monats als ein ganzer Monat gesehen wird) bis zu dem Tag der gesamten Tilgung, wobei das ein und andere unvermindert weiterer Rechte von Collé.
- 15.2. Eventuell gewährte oder vereinbarte Rabatte verfallen automatisch im Fall von Versäumnis.
- 15.3. Wenn der Abnehmer der völligen Bezahlung der Rechnung nicht nachkommt, hat alleine schon die Tatsache, von nicht rechtzeitig bezahlen, unvermindert der ansonsten an Collé zukommenden Rechte u.a. die Folge, dass alle übrigen beim Abnehmer offenstehende Forderungen sofort fällig werden.
- 15.4. Ab dem Moment, dass der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß des Abkommens nicht (vollständig) nachkommt oder auf andere Weise in Verzug ist, ist dem Abnehmer nicht (länger) zugestanden, die ihm zur Verfügung gestellten Sachen zu benutzen und wird jede im Rahmen des Auftrags vom Abkommen erteilte (Gebrauchs-)Lizenz verfallen, es sei denn, dass der Verzug vom Abnehmer mit dem Auge auf das Abkommen von geringerer Wichtigkeit ist.
- 15.5. Unvermindert des in diesem Artikel bestimmten ist Collé berechtigt um ohne jegliche Inverzugsetzung oder gerichtliche Einmischung, die Ausführung des Abkommens aufzuschieben und/oder das Abkommen insgesamt oder teilweise als entbunden zu erklären und die Bezahlung des unbenutzten fälligen Betrages zu fordern von 10 (zehn) Prozent von der gesamten durch Abnehmer zu leistenden Gegenleistung.
- 15.6. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen (Inkasso)Kosten, die Collé wegen des nicht Nachkommens der Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers aufbringen muss, gehen zu Lasten des Abnehmers. Diese Kosten betragen zumindest 15 (fünfzehn) Prozent des schuldigen Betrags mit einem Minimum von € 150,00.
- 15.7. Allen in Redlichkeit gemachten Kosten, entstanden als Folge von gerichtlichen und außergerichtlichen Inkasso der Forderung gehen zu Lasten des Abnehmers.
- 15.8. Vom Abnehmer geleistete Zahlungen führen immer zur Abwicklung von der an erster Stelle entstandenen Zinsen und Kosten, und an zweiter Stelle zur Tilgung von den am längsten offenstehenden Beträgen bei Collé.
- 15.9. Auch bei Ratenzahlungen wird die Einforderung fortgesetzt bis dass die Hauptsumme, eventuelle Kosten und Zinsen getilgt sind.
- 15.10. Im Falle eines gemeinsam erteilten Auftrags sind alle Abnehmer solidarisch verantwortlich für die Bezahlung der offenen Rechnung.

Artikel 16. Außergewöhnliche Leistung

- 16.1. Collé hat das Recht, gelieferte Sachen und Dienstleistungen (zeitweilig) außer Gebrauch zu stellen und/oder den Gebrauch einzuschränken, wenn der Abnehmer hinsichtlich des Abkommens gegenüber Collé seine Verpflichtungen nicht nachkommt, oder sich im Widerspruch mit den Allgemeinen Lieferungsbedingungen verhält. Collé wird den Abnehmer hierüber im Voraus informieren, insofern dass in Redlichkeit von Collé verlangt werden kann. Die Zahlungsverpflichtung des schuldigen Betrags bleibt auch während der Außergewöhnlichen Leistung bestehen.
- 16.2. Zum Einstand wird wieder übergegangen, wenn der Abnehmer innerhalb des durch Collé gestellten Termins seinen Verpflichtungen nachkommen ist und einem für den Einstand nötigen Betrag getilgt hat, groß € 1.000,00 ex. MwSt.
- 16.3. Collé ist berechtigt den Zugang zu den Sachen und Dienstleistungen des Abnehmers unzulässig zu machen. Hierdurch wird Collé nicht schadensverpflichtet gegenüber dem Abnehmer.

Artikel 17. Retentionsrecht

- 17.1. Abnehmer und Auftragnehmer stimmen ausdrücklich überein, dass der Auftragnehmer die Auftragsgegenstände, die Collé vom Abnehmer unter sich hat, aufzuschieben, bis dass der Abnehmer alle Deklarationen vergütet hat, darunter auch die schuldigen Kosten und Zinsen, sowie die Schadensvergütung an den Auftragnehmer, im Rahmen des eingeschalteten Rechtsverhältnisses geleistet hat, oder durch eine vom Bankverkehr als ausreichend angesehene Sicherheit, z.B. eine unwiderrufliche Bankbürgschaft gestellt hat.
- 17.2. Das Risiko von den unter dieses Retentionsrecht fallenden Sachen beruht auf dem Abnehmer.
- 17.3. Der Abnehmer kann gegenüber Collé kein Retentionsrecht zukommen lassen.

Artikel 18. Beschwerden und Widerspruchsrecht

- 18.1. Eventuelle Mängel bei der Lieferung von Gütern oder Beschwerden über die Arbeiten von Collé müssen bei Verfall aller Ansprüche unverzüglich nach Konkretem Antritt des Abnehmers an Collé durchgegeben werden. Auch muss der Abnehmer innerhalb von 2 (zwei) Tagen nach der Konstatierung Collé schriftlich über den Mangel informieren bzw. die Beschwerde unter sorgfältiger Angabe über Art und Grund des Mangels bzw. auf welche Weise und wann der Mangel konstatiert wurde.
- 18.2. Alle von Collé im Zusammenhang mit einer unbegründeten Beschwerde verursachten Kosten müssen vom Abnehmer an Collé rückerstattet werden.
- 18.3. Nach Konstatierung eines Mangels an einer Sache muss der Abnehmer alles tun, um den Mangel zu beheben und/oder die Sache, bis einzuschränken, eventuelle, sofortiger Gebrauchsstopp ist aber ausdrücklich beifügen.
- 18.4. Der Abnehmer ist, unter Verfallsbedrohung alle Ansprüche, verpflichtet, um Sachen über die rechtzeitig reklamiert wurde für Collé zur Verfügung zu halten, um den Mangel feststellen zu können.
- 18.5. Wenn rechtzeitig reklamiert wird und die Reklamation nach Meinung von Collé zu Recht ist, wird Collé die Mängel und Gebrechen in kurzer Zeit reparieren. Der Abnehmer bleibt jedoch unvermindert verpflichtet, die ausgeführten Arbeiten und gelieferten Sachen zu bezahlen. Reklamationen können die Zahlungsverpflichtung des Abnehmers nicht aufheben.
- 18.6. Geringe und/oder in der Branche übliche Mängel an Qualität, Anzahl, Größe, Gewicht Oder Verarbeitung sind kein Grund für eine Reklamation.
- 18.7. Wenn die Ausführung der Arbeiten nicht mehr möglich oder sinnvoll ist, wird Collé nur innerhalb des in Artikel 22 Bestimmen.
- 18.8. Jedes Einforderungsrecht gegen Collé verfällt, wenn:
 a. Der Schaden oder die Gebrechen nicht innerhalb der gestellten Termine und/oder nicht auf die verlangte Weise an Collé mitgeteilt wurde;
 b. Der Abnehmer keine, nicht ausreichende Mitarbeit an Collé verleiht bzgl. einer Untersuchung der Begründung der Beschwerden;
 c. Der Abnehmer die Sachen unfachundig oder unsorgfältig benutzt hat oder die Sachen nicht auf die richtige Weise aufgestellt hat, behandelt, bewahrt, oder gewartet hat oder wenn er die Sachen behandelt, gebraucht hat unter, für die Sachen, ungeeigneten Umständen;
 d. Der Abnehmer die Sachen repariert hat und lassen hat, obwohl sie einem Schadens-Einschränkenden Zweck dienen;
 e. Die Sache, nach Entdeckung des Falters, gebraucht wurde oder wenn nach Entdeckung der Gebrauch der Sache fortgesetzt wurde;
 f. An Collé keine Möglichkeit zur Kontra-/Widerspruchs-Expertise geboten wurde.
- 18.9. Die Leistung von Collé gilt auf jeden Fall als fundiert zwischen beiden Parteien, wenn der Abnehmer nicht innerhalb der festgelegten Zeit reklamiert hat, das Gelieferte oder einen Teil davon selbst in Gebrauch genommen hat, bearbeitet oder verarbeitet hat, an Dritte geliefert hat, bzw. in Gebrauch lassen, nehmen, hat lassen bearbeiten oder verarbeiten oder an Dritte hat lassen liefern, es sei denn, dass der Abnehmer rechtzeitig reklamiert hat.

Artikel 19. Eigentum und Eigentumsverhalt

- 19.1. Sowohl das Eigentum wie auch das intellektuelle Eigentum der gelieferten Sachen, noch zu liefernden Sachen/Dienstleistungen werden immer auf Collé beruhen, oder es sei schriftlich anders vereinbart. Falls schriftlich anders vereinbart geht das Eigentum der gelieferten Sachen/Dienstleistungen erst über, wenn die an Collé schuldigen Forderungen getilgt sind worunter zu verstehen, Schaden, Bussen, wie auch zu leistenden Beträgen, die Collé zur Erfüllung einer Verpflichtung aus Abkommen, die nicht vollständig bezahlt sind. Das Risiko der gelieferten Sachen/Dienstleistungen beginnt beim Einsammeln oder Lieferung.
- 19.2. In Ergänzung auf den obig erwähnten Eigentumsverhalt und zur weiteren Sicherheit für all das, was der Abnehmer an Collé schuldig geworden ist, oder schuldig sein wird, aus welchem Grund auch, verleiht der Abnehmer durch die Erteilung des Auftrags ein erstes Pfandrecht an Collé auf alle durch Collé an den Abnehmer gelieferten Sachen. Die Akzeptanz dieser Allgemeinen Lieferungsbedingungen vom Abnehmer liefert den Beweis über das Bestehen dieses Pfandrechts. Der Abnehmer wird, auf erstes Ersuchen von Collé eine ergänzende Urkunde für dieses Pfandrecht unterzeichnen. Collé wird berechtigt sein, um im Fall von Zahlungsver säumnis vom Abnehmer dieses Recht unter Mitarbeit und zu Lasten des Abnehmers in den betreffenden Registern einzutragen. Das Pfandrecht verfällt durch Bezahlung des Abnehmers von all dem, worunter Schaden, Bussen, wie auch die durch Zahlungsver säumnis entstandenen Forderungen, die der Abnehmer an Collé schuldig ist. Collé wird dann auf Kosten des Abnehmers die Pfandrechte zurückziehen.
- 19.3. Collé ist nicht auf Collé schriftlich auf Collé schriftlich berufen kann, weil die gelieferten Sachen nicht, verformt, verzeichnet oder auf eine andere Weise nicht mehr individuell identifizierbar geworden sind, ist der Abnehmer verpflichtet, die neu geformten Sachen an Collé zu verpfänden.
- 19.4. Der Abnehmer ist nicht befugt, die unter Eigentumsverhalt fallenden Sachen zu verkaufen, zu verpfänden, noch auf eine andere Weise zu belasten. Der Abnehmer ist verpflichtet, die unter Eigentumsverhalt gelieferten Sachen, mit der nötigen Sorgfalt und gut identifizierbar aufzubewahren.
- 19.5. Wenn Dritte auf die in Eigentumsverhalt ruhenden Sachen Beschlagnahme legen, oder Rechte darauf geltend machen wollen, ist der Abnehmer verpflichtet, Collé darüber unverzüglich zu informieren.
- 19.6. Bei Beschlagnahme (einen Teil von) der Sache, (vorläufigem) Zahlungsvergleich oder Konkurs des Abnehmers wird dieser den Beschlagnahmenden Gerichts-vollzieher, Verwalter oder Vormund unverzüglich über die (Eigentums-)Rechte von Collé informieren.
- 19.7. Für den Fall, dass Collé ihre, in diesem Artikel angedeutete Eigentumsrechte ausüben will, erteilt der Abnehmer bereits jetzt seine konditionale und nicht widerlegliche Zustimmung an Collé oder angesehene Dritten, um all diese Stellen zu betreten, wo sich die Eigentümer von Collé befinden und die Sachen, auf Kosten des Abnehmers, mit zurücknehmen (zu lassen).
- 19.8. Wenn der Abnehmer, nachdem die Sachen konform des Abkommens von Collé geliefert wurden, seinen Verpflichtungen nachkommen ist, beleibt sich der Eigentumsverhalt wieder, bzgl. der Sachen, wenn der Abnehmer seinen Verpflichtungen eines anderen Abkommens nicht nachkommt.

Artikel 20. Intellektuelles Eigentum

- 20.1. Wenn nicht anders vereinbart wurde, gehen alle aus dem Abkommen hervorgehenden Rechte von intellektuellem Eigentum inklusive der Persönlichkeitsrechte – worunter das Patentrecht und das Urheberrecht – über an Collé oder deren Lizenzgeber. Insofern ein solches Recht nur durch ein Depot oder eine Registrierung erhalten werden kann, ist ausschließlich Collé dazu befugt.
- 20.2. Der Abnehmer wird nicht ohne schriftliche Zustimmung von Collé durch Collé an den Abnehmer präsentierte Vorschläge, Dienstleistungen oder Sachen, völlig oder teilweise, auf eine andere Weise, als vereinbart, gebrauchen.
- 20.3. Der Abnehmer ist nicht befugt, ohne schriftliche Zustimmung von Collé Dienste und Sachen zu bearbeiten, anzupassen oder die intellektuellen Eigentumsrechte von Collé zu beeinträchtigen und darf diese nur gebrauchen, an bieten, verkaufen und liefern unter der Marke und dem Logo, das Collé oder ihr Lieferant den Sachen zuerkant hat.
- 20.4. Collé verleiht bzgl. all dem, was sie für die Ausführung des Abkommens an den Abnehmer liefert, eine nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht zu kündigende Lizenz für ausschließlich eigenen Gebrauch. Im Falle jeglicher Unzulänglichkeit von Collé, ist Collé sofort in Collé schriftlich zu informieren. Darüber hinaus verleiht der Abnehmer bei einer Überschreitung dieser Bestimmung eine sofort einforderbare Busse von € 10.000,00 sowie eine Busse von € 1.000,00 für jeden Tag, für den die Überschreitung andauert, unvermindert dem Recht von Collé, um anstelle davon eine vollständige Schadensvergütung plus Kosten und Zinsen zu fordern, wenn der wirklich erlittene Schaden die bedungene Busse überschreitet.
- 20.5. Alle intellektuellen Eigentumsrechte, die können oder werden ausgeübt für die Ausführung des Auftrags – wo und wann auch – beruhen auf Collé. Diese Rechte werden aufgrund dieser Allgemeinen Lieferungsbedingungen im Entstehungsmoment an Collé übertragen, welcher Auftrag von Collé bereits jetzt für dann akzeptiert wird.
- 20.6. Insofern für die Übertragung dieser Rechte, wie gemeint im vorigen Absatz dieses Artikels eine Urkunde verlangt sein sollte, ermächtigt der Abnehmer Collé bereits jetzt für dann unwiderruflich, um solch eine Urkunde zu erstellen und im Namen des Abnehmers zu unterzeichnen, unvermindert der Verpflichtung vom Abnehmer, um auf ein erstes Ersuchen von Collé an die Übertragung dieser Rechte Mitarbeit zu verleißen, ohne dabei Bedingungen stellen zu können. Der Abnehmer ermächtigt Collé auch unwiderruflich, die Übertragung der intellektuellen Eigentumsrechte in den diesbezüglichen Registern eintragen zu lassen. Bei Überschreitung dieser Bestimmung verleiht der Abnehmer eine sofort einforderbare Busse von € 10.000,00 sowie eine Busse von € 1.000,00 für jeden Tag das die Überschreitung andauert, unvermindert dem Recht von Collé um anstelle davon einer völligen Schadensvergütung, plus Kosten und Zinsen zu fordern, wenn der wirklich erlittene Schaden die bedungene Busse überschreitet.
- 20.7. Der Abnehmer nimmt hierbei Abstand gegenüber Collé von allen eventuellen an den Abnehmer zukommenden, so genannte Persönlichkeitsrechte, wie gemeint im Urheberrechtsgesetz, die Collé durch Collé, wenn die anwendbare Gesetzgebung einen solchen Abstand zulässt. Der Abnehmer nicht, hierzu beauftragt, auch im Namen des vom Abnehmer eingeschalteten Personals, Abstand gegenüber Collé von allen eventuellen an diese Personalmittelglieder zukommenden Persönlichkeitsrechte, in dem Maß, wie die anwendbare Gesetzgebung einen solchen Abstand zulässt.

Artikel 21. Geheimhaltung

- 21.1. Die Parteien verbinden sich zur Geheimhaltung aller vertraulichen Information, die sie über das Unternehmen der Gegenpartei erhalten. Dem Abnehmer ist bekannt,

dass die zur Verfügung gestellte Computersoftware und andere Materialien vertrauliche Informationen von Collé oder von ihr eingeschalteten Dritten oder deren Lizenzgeber enthalten kann. Der Abnehmer verpflichtet sich, diese Computersoftware, Apparatur und Materialien geheim zu halten, nicht an Dritte bekannt zu machen, nicht zu gebrauchen oder an Dritte in Gebrauch zu geben sondern nur zu gebrauchen für den Zweck, für den es ihm zur Verfügung gestellt wurde. Die Parteien werden diese Pflicht auch ihren Mitarbeitern auflegen, sowie den durch sie eingeschalteten Dritten, um das Ankommen durchzuführen, zwischen den Parteien.

- 21.2. Information gilt als vertraulich, außer, wenn die Parteien sie als nicht vertraulich angemerkt hat und/oder sie bereits auf irgendeine Weise veröffentlicht war, bevor eine der Parteien sie publiziert hat.
- 21.3. Collé wird den Namen des Abnehmers in seinen Auslassungen zu Dritten gebrauchen dürfen, außer, wenn der Abnehmer schriftlich angibt, das nicht zu wünschen.
- 21.4. Der Abnehmer schützt Collé vor allem Schaden und/oder Kosten, die aus der Verletzung die hier in diesem Artikel Genannten entstanden sind.
- 21.5. Wenn der Abnehmer, gemäß der Geheimhaltungsverpflichtung, wider seinen Verpflichtungen handelt, wird er an Collé, ohne dass Inverzugsetzung verlangt ist, für jede Überschreitung eine sofort fällige Busse von € 10.000,00 sowie eine Busse von € 1.000,00 für jeden Tag, das die Überschreitung andauert, unvermindert dem Recht von Collé, um anstelle davon eine völlige Schadensvergütung plus Kosten und Zinsen zu fordern, wenn der wirklich erlittene Schaden die bedungene Busse überschreitet.

Artikel 22. Haftpflicht

- 22.1. Collé ist für nicht, unrichtige oder teilweise unrichtige Ausführung von dem Auftrag nur dann verantwortlich, wenn oder insofern die direkt Folge ist von Absicht oder bewusster Leichtsinngigkeit von Collé.
- 22.2. Bei Haftung ist Collé nur für direkten Schaden verantwortlich. Collé ist ausdrücklich nicht für Folgeschäden verantwortlich, indirekter Schadensgewinn- oder Umsatzverlust, Schaden durch Betriebsstagnation, an Dritte schuldige Bussen oder Vergütungen, vermindertem Goodwill oder Schaden, verursacht durch Hilfspersonen und/oder Dritten, die Collé für die Ausführung des Abkommens eingeschaltet hat, oder für das nicht gut funktionieren von durch Collé für die Ausführung des Abkommens gebrauchter Apparatur, Software, Datendateien, Register oder andere Sachen, keine ausgenommen.
- 22.3. Collé ist nicht verantwortlich für Handlungen ihrer Arbeitnehmer oder andere Personen, die in ihre Risiko-Atmosphäre fallen.
- 22.4. Wenn für Collé zu einem Moment Verantwortlichkeit für Schaden entsteht, den der Abnehmer erlitten hat durch eine zurechenbare Unzulässigkeit im Nachkommen der Verpflichtungen aus dem Auftrag dieses Abkommens mit Collé, ist diese Letzte in allen Fällen verantwortlich, dies aber beschränkt bis zu einem Betrag, der gemäß der betrieblichen Haftpflichtversicherung von Collé im betreffendem Fall gezahlt werden würde.
- 22.5. Wenn die Versicherung Collé nicht bezahlt, ist die Verantwortlichkeit von Collé zu einem einmaligen Maximum beschränkt über den fakturierten Betrag für die Arbeiten, wobei der Schaden verursacht wurde, dies mit einem Höchstbetrag von € 50.000,00, jedenfalls für den Teil des Auftrags auf den die Verantwortlichkeit bezuglich hat und mit Ausnahme von bei Dritten gemachten Kosten, von dem spezifischen Teil des Abkommens, auf den sich die Verantwortlichkeit bezieht. Bei Aufträgen mit einer längeren Durchlaufzeit als drei Monate, gilt eine Einschränkung der in diesem Absatz gemeint Verantwortlichkeit bis zu höchstens dem Deklarationsbetrag exklusiver der MwSt. über die letzten 3 Monate.
- 22.6. Schaden wofür Collé aufgrund des vorigen Absatzes verantwortlich ist, kommt nur für Vergütung in Betracht, wenn der Abnehmer sein Bestes tut, um ihn zu vermeiden und innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Entstehens des Schadens dies schriftlich mitgeteilt hat an Collé, es sei denn, dass der Abnehmer beweisen kann, dass er den Schaden nicht eher melden konnte.
- 22.7. Collé ist nicht verantwortlich für Schaden, welcher Art auch, der dadurch entstanden ist, dass Collé nicht davon ausging, dass die vom Abnehmer mitgeteilte Information unrichtig oder unvollständig ist.
- 22.8. Collé ist nicht verantwortlich für Patentverletzungen, Lizenzen oder Rechte von Dritten durch den Gebrauch von oder im Namen von Abnehmer erteilte Daten.
- 22.9. Collé ist nicht verantwortlich für die von ihr an den Abnehmer erteilten Beratungen oder Empfehlungen. Der von Collé erteilte Rat/Empfehlung ist ohne jegliche Verbindlichkeit und hat keine Garantie.
- 22.10. Collé ist nicht für Ansprüche verantwortlich die aus dem Gesetz für Steuer- und Sozialversicherungsverpflichtungen hervorgehen.
- 22.11. Collé ist nicht für Aufsichtsschaden der sich während der Ausführung einer Wartung zugefügt wird, an Sachen, an denen gearbeitet wird, oder an Sachen, die sich in der Nähe von Stellen befinden, wo gearbeitet wird.
- 22.12. Collé ist nicht verantwortlich für so genannte Regelfehler, wozu Schäden gehören, die durch Anweisungen/Instruktionen des Abnehmers geschehen sind.
- 22.13. Collé ist nicht verantwortlich für Schaden an, durch oder im Namen vom Abnehmer angefertigtes Material als Folge einer nicht gut gemachten Bearbeitung.
- 22.14. Wenn Collé auf Basis ihr bekannter Tatsachen und/oder auf ihr Aufschubens- oder Entbindungserbrecht, nachdem unwiderruflich feststeht, dass dies zu Unrecht geschieht, ist Collé nicht verantwortlich oder daran gehalten, auf irgendeine Schadensvergütung überzugehen.
- 22.15. Collé ist nicht verantwortlich im Falle von höherer Gewalt, wie bestimmt in Artikel 13 dieser Allgemeinen Lieferungsbedingungen.
- 22.16. Jede Forderung gegen Collé, außer der, die von Collé anerkannt wird, verfällt durch allein schon den Verlauf der 12 Monate der Forderung.
- 22.17. Eine eventuelle im Abkommen oder in den Allgemeinen Lieferungsbedingungen aufgenommene, beschränkte Regelung gilt nicht:
 a. Wenn sich der Abnehmer bewusster Leichtsinngigkeit an sich selbst vorzuwerfen hat;
 b. Im Falle von Verletzung der intellektuellen Eigentumsrechte.

Artikel 23. Versicherung und Kaution

- 23.1. Der Abnehmer erklärt, eine Versicherung abgeschlossen zu haben, die einzusehen ist, für die Sachen, wobei der geschädigte Dritte nicht auf ihn übergegangen ist, um eventuellen Schaden zu decken, verursacht durch Brand, Diebstahl und von übrigem von Außen kommenden Unheil, sowie den Ansprüchen von Dritten. Die hieran verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers. Der Abnehmer ist verpflichtet, seine Rechte aus der Versicherungspolis an Collé zu übertragen. Collé behält sich das Recht vor, um vorab eine (ergänzende) Bürgschaft zu verlangen.
- 23.2. Alle durch Collé im Zusammenhang mit dem durch den Abnehmer verursachten Schaden gemachte Kosten, an Sachen, wovon das gesamte Eigentum noch nicht ganz auf den Abnehmer übergegangen ist, gehen zu Lasten des Abnehmers und müssen auf dessen erstes Ersuchen bezahlt werden.

Artikel 24. WAM-pflichtigen Objekten

- 24.1. Mit WAM-pflichtigen Objekten werden Objekte gemeint in dem Sinn des Gesetzes für Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge.
- 24.2. Collé erklärt, dass bzgl. der WAM-pflichtigen Objekte eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, welche den gesetzlichen WAM-Anforderungen entspricht. Dies geht auf Kosten des Abnehmers, den Collé schützen sollte, und gilt allerdings auch:
 a. Schaden an Dritten, der zwar von der Versicherung aufgrund zuvor genannter Gesetzesvergrüht wird, jedoch bzgl. solch einer Angelegenheit, worüber kraft der Polisbestimmung keine Deckung gilt. Dies tut sich vor, wenn der Fahrer unter Einfluss von Alkohol oder Drogen waren, zu dem Moment, dass der Schaden entstand.
 b. Ein eigenes Risiko von € 1.500,00 pro Geschehen. Im Fall von Schaden an der Pfisterung und/oder an der Grünanlage, worunter jedoch nicht ausschließlich zu verstehen, Grassoden, beträgt das eigene Risiko € 2.500,00.
 c. Schaden an unter- und/oder oberirdischen Leitungen oder Kabeln und den dadurch verursachten Folgeschäden.
 d. Schaden in Folge einer Teilnahme an Rennen/Rallys, Geschwindigkeitswettkämpfen an Geschicklichkeitsfahrten.
 e. Für materiellen Schaden und/oder Verletzungsschaden von Insassen/ Mitfahrern der Abnehmer nicht versichert.
 f. Schaden am Eigentum vom Abnehmer.
 g. Schaden, entstanden durch so genannte Arbeitsrisikos.
 h. Schaden an der Last oder Ladung.
 i. Schaden, der unter den gesetzlich zugelassenen Ausschluss fällt.
 j. Der Schaden ist höher als die in der Polis aufgenommenen Schadensbeträge.

Artikel 25. Der Abnehmer verstorbt

- 25.1. Im Sterbefall des Abnehmers gehen seine Rechte und Verpflichtungen über an seine Anspruchsberechtigten, dies unter Allgemeinem Titel.

Artikel 26. Namensangabe und Code der Sozialen Medien

- 26.1. Collé ist berechtigt, um ihren Namen beifuss Sachen angeben oder entfernen (zu lassen). Es ist dem Abnehmer nicht ohne schriftliche Zusage zugestanden, den Namen oder die Arbeit von Collé zu veröffentlichen oder zu vervielfältigen auf welche Weise auch immer.
- 26.2. Wenn Collé das notwendig findet, wird der Abnehmer die Arbeit veröffentlichen und/oder vervielfältigen, dann sie ist mit dem Copyright-Symbol und dem Namen von Collé versehen, sowie dem Jahr der ersten Veröffentlichung.
- 26.3. Collé darf den Namen ihres Abnehmers auf ihrer Website erwähnen, es sei denn, dass hiervon schriftlich abgewichen wurde oder der Abnehmer es prinzipiell nicht wollte.

- 26.4. Wenn der Abnehmer eine Auslassung über Collé macht in einer offenen Publikation, Website, Soziale Medien oder übrigen Medien muss sich der Abnehmer an die folgenden Richtlinien von Collé halten:
- Transparenz; der Abnehmer muss deutlich darüber sein, ob es um eine persönliche oder professionelle gemeinte Äußerung geht.
 - Respekt; wenn der Abnehmer im Namen von oder über Collé publiziert, muss er hierzu ausdrücklich die schriftliche Zustimmung von Collé erhalten haben.
 - Verantwortlich; der Abnehmer muss dafür sorgen, dass der Informationsträger verantwortlich ist, z.B. sollte dieser keinen Gebrauch machen von exzessiver Tracking Software, Adware, Malware, oder Spyware.
 - Professionelle; der Abnehmer handelt aus dem Bewusstsein dass seine Rolle als Abnehmer bewertet wird.
 - Sicherheit; bei Zweifel sollte der Abnehmer bei Collé rat suchen.
 - Bewusstsein; der Abnehmer sollte sich davon bewusst sein, dass seine Auslassungen für eine unbestimmte Zeit für ein großes Publikum zu finden sein werden.

Artikel 27. Kommunikation über E-Mail und die Sozialen Medien

- Der Abnehmer stimmt damit ein, dass im Rahmen der Ausführung des Auftrags, über die Sozialen Medien und per E-Mail kommuniziert wird.
- Dem Abnehmer ist bekannt, als Folge der beschränkten Abschirmung von Daten auf dem Internet, die Vertraulichkeit von Information die per E-Mail verschickt wird, nicht garantiert werden kann.

Artikel 28. Kenntnisnahme der Allgemeinen Lieferungsbedingungen

- Diese Allgemeinen Lieferungsbedingungen gelten mit Eingang vom ersten Januar Zweitausendsechzehn (01/01/2016) und sind zur Einsichtnahme im Büro von Collé hinterlegt.
- Diese Allgemeinen Lieferungsbedingungen werden mit dem Angebot an den Abnehmer geschickt und/oder an ihn ausgehändigt, oder, wenn das nicht möglich ist, auf sein erstes Ersuchen kostenlos an ihn zugeschickt.
- Diese Allgemeinen Lieferungsbedingungen können Sie auch über die Website von Collé, www.collé.eu, zu Rate ziehen.

Artikel 29. Anwendbares Recht

- Für das Rechtsverhältnis zwischen Collé und dem Abnehmer gilt das niederländische Recht.
- In Abweichung von Absatz 1 dieses Artikels ist nach Wahl von Collé der Gerichtshof zu Antwerpen befugt und ist das belgische Recht von Anwendung, wenn der Abnehmer in Belgien niedergelassen ist und das Abkommen abgegeschlossen wurde mit Collé in der Eigenschaft von Collé Rental & Sales BVBA.
- Jeder internationale Vertrag über den Verkauf von beweglichen, leiblichen Gütern, wovon der Betrieb zwischen beiden Parteien ausgeschlossen werden kann, ist nicht von Anwendung und wird hierbei ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere wird das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ausgeschlossen.
- Im Streitfall wird dieser Konflikt an den befugten Richter des Bezirks von Maastricht vorgelegt, außer, wenn zwingende Kompetenzregeln dies verhindern. Parteien können eine andere Form von Beilegung von Streitfällen, z.B. Arbitrage oder Mediation vereinbaren.

II. BESONDERER TEIL

II.A Kapitel 1: Verkauf

Die in diesem Kapitel „Verkauf“ besprochenen Bestimmungen sind, neben den Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Allgemeinen Lieferungsbedingungen, von Anwendung, wenn Collé Sachen an den Abnehmer verkauft, worunter, u.a., jedoch nicht ausschließlich, verstanden wird, der Verkauf von Maschinen und deren Bestandteile.

Artikel 30. Bezahlung und Lieferung

- Bei dem Verkauf von Maschinen geschieht die Bezahlung immer vor der Lieferung.
- Es sei denn, dass ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde findet die Lieferung statt EX WORKS (EXW) Sittard, Niederlande, konform Incoterms 2010.
- Der Abnehmer ist verpflichtet, um die Sachen zum verabredeten Zeitpunkt abzuholen oder im Falle von Besorgung von Collé, sofort nach Ankunft am Bestimmungsort in Empfang zu nehmen. Bei Überschreitung dieser Bestimmung vertritt der Abnehmer ein Busse von € 250,00 für jeden Tag, das die Überschreitung andauert, mit einem Maximum von € 25.000,00, unvermindert dem Recht von Collé, um Anstelle davon eine völlige Schadensvergütung plus Kosten und Zinsen zu fordern, wenn die wirklich erlittene Schaden über der Busse liegt.
- Nimmt der Abnehmer die Sachen nicht in Empfang oder holt er sie spät ab, dann werden sie, solange das Collé wünschenswert findet, auf Kosten und Risiko des Abnehmers gespeichert. Collé hat in diesem Fall jederzeit die Befugtheit, ein Nachkommen des Abkommens zu fordern entweder das Abkommen (außer gerichtlich) zu entbinden, also das Eine oder Andere unvermindert ihrer Rechte auf Vergütung des erlittenen Schadens und des verlorenen Gewinns, worunter auch die Kosten der Speicherung der Sachen.
- Wenn der Abnehmer die Lieferung an einem anderen Ort zu erhalten wünscht, wird Collé die Sachen auf Kosten und Risiko des Abnehmers an den vereinbarten Ort transportieren (lassen). Collé bestimmt, auf welche Weise transportiert wird, oder es sei schriftlich anders vereinbart.
- Wenn der Abnehmer um eine vom Abkommen abweichende Transportweise fragt, gehen die Mehrkosten dieser Transportweise zu Lasten des Abnehmers.
- Collé ist nicht verpflichtet, um die Bitte des Abnehmers zur Neu- oder Nachlieferung zu honorieren. Geht Collé doch dazu über, dann gehen die daran verbundenen Kosten zu Lasten des Abnehmers.
- Collé ist bei den Abnehmern in Teilen auszuführen und Bezahlung vom dem Teil zu fordern, der ausgeführt ist.
- Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Abnehmer verantwortlich für das Risiko der Lagerung, Laden, Transport, Abladen sowie dem Abschluss einer passenden Transportversicherung.
- Die Adresse, wohin die Sachen geliefert werden, muss gut zugänglich sein. Dafür sorgt der Abnehmer, dass die Sachen schadensfrei geliefert werden können, also kein Schaden an der Immobilie und anderen Sachen.

Artikel 31. Rücksendung, Tausch und Umtausch

- Rücksendung an Collé von Sachen ist nur zugestanden, nach dem Erhalt einer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von Collé. Der Transport und alle daran verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers. Die Sachen bleiben auf Kosten und Risiko des Abnehmers gehen.
- Ungebrauchte Sachen werden nur umgetauscht oder zurück genommen nach vorausgehender Rücksprache, dies innerhalb von 7 Tagen und in Originalverpackung. Die Rücksendung geht auf Kosten und Risiko des Abnehmers.
- Empfindliche elektrische Bestandteile, wie u.a., jedoch nicht ausschließlich, Druckplatten können ausschließlich in ungeöffneter Originalverpackung zurück geschickt oder umgetauscht werden.
- Wenn Rücksendungen von Collé akzeptiert und umgetauscht oder gutgeschrieben werden, geschieht das ohne Abzug der von Collé gemachten Kosten.
- Wenn es um Umtausch geht und der Abnehmer in Erwartung von der Lieferung der neuen Sache und die umzutauschenden Sache gebrauchen bleibt, bleibt das Risiko über die umzutauschende Sache beim Abnehmer bis zu dem Moment, dass er die Lieferung von Collé in Besitz hat. Hierunter fallen auch die Wartungskosten bei eventuellen Schäden, durch welche Ursache dann auch. Wenn der Abnehmer die Sache in dem Zustand umtauschen kann, wie beim Abschluss des Abkommens, kann Collé einen angepassten Umtauschvorschlag dem Abnehmer vorlegen, den Umtausch weigern oder selbst das Abkommen entbinden. Das Ein oder Andere liegt bei der Wahl von Collé.

Artikel 32. Garantie

- Die Garantie ist einer Fabrikgarantie eingeschränkt.
- In allen anderen Fällen kann sich der Abnehmer auf die Garantie berufen, insofern das ausdrücklich und schriftlich mit Collé vereinbart ist.
- Eine eventuell verlängerte Garantie gilt nur für neue Maschinen, die dann in der Ausführung wie von der Fabrik geliefert. Die verlängerte Garantie beginnt am dem Lieferungstag der Maschine und kennt dieselbe Laufzeit wie vom zugehörigen Servicevertrag.
- Der Abnehmer muss Collé in allen Fällen die Möglichkeit bieten, einen eventuellen Mangel wiederherzustellen und/oder die Bearbeitung erneut auszuführen.
- Der Abnehmer kann sich nur auf die Garantie berufen, nachdem er all seinen Pflichten gegenüber Collé nachgekommen ist.
- Es gibt keine Garantieleistung, wenn folgende Mängel die Folge sind von:
 - Normaler Verschleiß;
 - Gebrauch wider der Bestimmung der Sache;
 - Unsatzgemäßer oder unsorgfältiger Gebrauch;
 - Rückschläge, unrichtige oder nicht ausgeführte Wartung;
 - Wettereinflüsse oder andere extreme Umstände nach Lieferung;
 - Befürsichtigung nach Lieferung;
 - Installation, Montage, Änderung oder Reparatur wurde nicht von Collé durchgeführt.
- Es wird keine Garantie gegeben auf Sachen, die nicht neu waren zum Moment der Lieferung oder auf Sachen, die vom Abnehmer vorgeschrieben wurden und durch ihn oder in seinem Namen geliefert wurden.
- Keine Garantie wird gegeben auf Sachen, die der Abnehmer geprüf/überprüft hat.
- Rechte durch Garantie erhalten, sind vom Abnehmer nicht an Dritte zu übertragen.
- Das in den Absätzen 4 bis 7 dieses Artikels ist von selbiger Anwendung bei eventuellen Schäden vom Abnehmer aufgrund von Fehlleistung, Non-Konformität oder aufgrund wessen dann auch.

II.B. Kapitel 2: Vermietung

Die in diesen Kapitel „Vermietung“, festgelegten Bestimmungen sind, neben den Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Allgemeinen Lieferungsbedingungen, von Anwendung, wenn Collé Dienste auf dem Gebiet der Vermietung anbietet.

Artikel 33. Mietperiode

- Die Mietfrist beginnt zu dem Moment, dass der Abnehmer den Mietgegenstand in Empfang nimmt.
- Die Mietfrist endet zu dem Moment, dass Collé den Mietgegenstand in Empfang nimmt.
- Die kürzeste Mietperiode beträgt einen Tag oder eine Vielfach davon. Für bestimmtes Material gilt eine mindest Mietperiode.
- Wurde in dem Abkommen kein Enddatum vereinbart, dann endet der Mietvertrag von Rechts wegen nach Verlauf von zwei Kalendermonaten.
- Vor jedem Kalendertag, mit dem das Enddatum überschritten wird, ist der Abnehmer eine Vergütung, gleich dem Mietpreis für einen Tag, schuldig. Wird der Mietgegenstand zurückgeschickt, dann ist der Abnehmer nichtsdestotrotz den vollständigen Mietpreises pro Tag und bis zum Ende des Vertrags schuldig.
- Im Fall eines Mietstopps wird keine Mietsumme berechnet. Das Abkommen und die Bedingungen bleiben unvermindert von Kraft.
- Der Abnehmer muss Collé zumindest einen Tag, bevor er die Miete beenden will, schriftlich über dieses Enddatum informieren. Wenn die Rede ist über mehrere über das Abkommen gemieteten Sachen, kann auch pro (Artikel) Fahrgang werden. Die hiermit gekaufte gehen den An- und Abfuhrkosten pro (extra) Fahrt gegen zu Lasten des Abnehmers. Die Abmeldung muss folgende Daten enthalten: Daten vom Abnehmer, Vertragsnummer, Beschreibung der abzuholenden Sachen mit Artikelnummern, gewünschtes Enddatum, Abholadresse, Name und Telefon Nummer der Kontaktperson vom Abnehmer und Meldepunkt von dem Chauffeur von Collé.

Artikel 34. Eigentum

- Der Mietgegenstand bleibt immer Eigentum von Collé, ungeachtet der Dauer des Abkommens. Der Abnehmer hat kein Recht, den Mietgegenstand zu veräußern, zu verpfänden oder anderswie zugunsten von Dritten zu belasten.

Artikel 35. Preis

- Collé hat jederzeit das Recht, veränderte Preise zu erhöhen, wenn Preisbestimmende Faktoren dazu Anleiding geben.
- Die Tagespreise basieren sich auf 8 Drehstunden, die Wochenendpreise auf 12 Drehstunden und die Wochenpreise auf 40 Drehstunden, wobei die Drehstunden in einem Zeitrahmen von zwischen 08:00 und 17:00 Uhr liegen. Im Fall von mehr Drehstunden und/oder Drehstunden außerhalb des gewohnten Zeitrahmens ist Collé befugt, einen durch Collé festzustellenden Zuschlag in Rechnung zu bringen.
- Wenn das Gemietete von Collé auf dem vom Abnehmer gewünschten Standort montiert ist oder montiert wird, gehen die Kosten hiervon zu Lasten des Abnehmers.

Artikel 36. Transport

- Der Abnehmer trägt die Transportkosten von dem Mietgegenstand von und nach Collé, inklusive dem Ein- und Abladen.
- Ein Transportunternehmer, der auf Auftrag von Collé den Mietgegenstand holt und bringt, ist nicht befugt, den Mietgegenstand im Namen von Collé zu inspizieren, Einmale- und Abbladestandort muss gut erreichbar sein für einen Lastwagen mit Höchstabmessungen, Lieferung und Abholen geschieht auf 10 m Abstand vom Lastwagen, wobei der verhärtete Untergrund für rollendes Material geeignet ist.
- Wenn der Lieferungsstandort (angesehen des Umfangs des Gemieteten oder des Transportmittels, oder aus anderen Gründen) nicht gut zu erreichen ist, gehen die dazu angegebenen Mehrkosten zu Lasten des Abnehmers.
- Vom dem Mietgegenstand wird erwartet, abgeliefert zu sein, wobei das Risiko auf den Abnehmer übergegangen ist, Abnehmer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Besitzverschaffung an Abnehmer oder Hinterlassung des Mietgegenstandes an der vereinbarten Lieferadresse.

Artikel 37. Verpflichtungen Abnehmer

- Der Abnehmer wird den Mietgegenstand konform der Gebrauchsinstruktionen von Collé behandeln. Der Abnehmer garantiert, dass alle Personen, die an/mit dem Mietgegenstand arbeiten, dazu geeignet sind, dem gesetzlich bedingten Alter entsprechen und über eventuelle Zeugnisse (gesetzlich) verpflichtete Diplome, Zertifikate, Führerscheine, usw., verfügen.
- Der Abnehmer ist verantwortlich für den korrekten Gebrauch des richtigen Kraftstoffes und Schmutzung des Mietgegenstandes. Auch muss das Öl auf dem korrekten Niveau gehalten werden mit dem dazu vorgeschriebenen Öl, dies alles geht zu Lasten des Abnehmers.
- Der Abnehmer wird den Mietgegenstand nicht außerhalb des vereinbarten Standortes gebrauchen, siehe Auftragsbestätigung auf Auftrag, ohne die schriftliche Genehmigung von Collé.
- Der Abnehmer verpflichtet sich dazu, Steuern (worunter „Precebioblasting“ (Steuer für Einrichtungen auf öffentlichen Grund)) und Bussen, die hervorgerufen aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes durch ihn oder Dritte, zu bezahlen. Collé hat das Recht, Administrationskosten in der Höhe von 100,00€ pro Fall in Rechnung zu bringen.
- Der Abnehmer wird den Mietgegenstand in ein guter Meier verwalten.
- Der Abnehmer ist verpflichtet, so viel wie mögliche Maßnahmen zu treffen, um Schaden und/oder Diebstahl/Vermisung, sowie der gute Gebrauch (korrekt) von Schlössern, Abschließen, Lagerung, außer Sicht setzen und Festketten des Mietgegenstandes, zu ermöglichen.
- Die Abnehmer wird den Mietgegenstand im sauberen, guten und direkt wieder einsetzbaren Kondition retournieren an Collé, ausgeschlossen dem normalen Verschleiß. Collé kann, wenn nötig, die Reinigungskosten beim Abnehmer in Rechnung bringen.
- Der Abnehmer verpflichtet sich, den Mietgegenstand auf das erste Ersuchen von Collé für Inspektion zur Verfügung zu stellen. Der Abnehmer verpflichtet sich dazu, Collé jederzeit Zugang zu dem Mietgegenstand zu verschaffen.
- Der Abnehmer ist nicht befugt, seine Rechte und Verpflichtungen aus dem Abkommen an einen Dritten zu übertragen, oder den Mietgegenstand einem Dritten zur Verfügung zu stellen.

Artikel 38. Entsendung

- Wenn Collé einen Mitarbeiter ein paar Tage oder Teile davon an den Abnehmer ausleiht oder zur Verfügung stellt, um den Mietgegenstand zu bedienen oder andere Arbeiten zu verrichten oder wenn Arbeitnehmer sonst wie einige Arbeiten für den Abnehmer verrichten ist der Abnehmer verantwortlich für alle aus Artikel 7:528 BGB und anderen gesetzlichen Vorschriften (worunter Arbeits-Schutz-Vorschriften) hervorgehende Verpflichtungen zum Schutz und zur Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer arbeitet in Auftrag und unter der Regie des Abnehmers.
- Der Abnehmer haftet bei Ansprüchen Dritter aufgrund von Art. 6:162, 6:170 NLB-G und anderen gesetzlichen Vorschriften.
- Der Abnehmer schützt Collé vor allen Ansprüchen des eingeschalteten Arbeitnehmers und/oder Dritten, die kommen aus oder im Zusammenhang stehen mit so genannten Mängeln oder Verlust des Nachkommens seiner Verpflichtungen. Der Abnehmer wird den durch Collé dadurch erlittenen Schaden auf erste Ersuchen von Collé vergüten.

Artikel 39. Versicherungen

- Der Abnehmer muss selbst für eine passende Versicherung sorgen für das Arbeitsrisiko und die hieraus hervorgehende Haftpflicht, die zusammenhängt mit dem Gebrauch des Mietgegenstandes. Der Abnehmer muss auf erstes Ersuchen Collés eine Kopie der betreffenden Versicherung + den Bezahlungsbeleg der Prämie zukommen lassen.
- Wenn der Abnehmer eine eigene Versicherung abschließen will für Schaden oder Verlust des Gegenstands, dann ist Collé ausdrücklich berechtigt, um vom Abnehmer zu verlangen, dass er Collé als Versicherte aufnimmt und eine Deckungsbestätigung aushändigt.
- Im Fall, dass beim Abnehmer von einer CAR-Versicherung (Construction All Risks) die Rede ist und von einer Zulassungsregelung, erklärt der Abnehmer im Voraus, dass Collé als Mitversicherte Rechte an die CAR-Versicherung entleihen kann. Eventuelle eigenen Risiken gehen zu Lasten von dem Abnehmer.

Artikel 40. Zurückgabe und Risiko

- Abnehmer wird den Mietgegenstand am Ende des Abkommens zurückgeben in der Kondition, die Collé erwarten darf von einer gut erhaltenen Sache, von der Sorte Mietvertrag auf den es sich bezieht, ohne Gebrechen, es sei denn, dass schriftlich anders vereinbart wurde.
- Nach dem vereinbarten Enddatum bleibt dem Abnehmer eine redliche Frist von zumindest 5 Arbeitstagen bis dass sich der Mietgegenstand, für den er haftet, ohne Beschädigung oder Verlust wieder zurück ist bei Collé.
- Der Abnehmer muss dafür sorgen, dass eine befugte Person am Tag des Abholens anwesend ist. Wenn Collé ein Abholer niemanden antrifft, ist Collé befugt, den Mietgegenstand mitzunehmen.
- Außer dass schriftlich anders vereinbart sei, muss der Mietgegenstand sortiert, gereinigt, geordnet und gestapelt, auf der Parterre bereit stehen für den Transport, ist der Mietgegenstand jedoch nicht für den Transport bereit gemacht, dann vertritt der Abnehmer ein sofort fällige Busse von € 250,00, unvermindert dem Recht von Collé, ein Ansehen der vollständigen Schadensvergütung plus Kosten und Zinsen zu fordern, wenn der tatsächlich erlittene Schaden über dem

- Betrag der Busse liegt. So werden z.B. von den Elektronomaschinen die Akkus ausreichend aufgeladen sein müssen und Maschinen mit einem Dieselmotor müssen genügend Kraftstoff in ihrem Tank haben.
- Der Mietgegenstand wird nach Rücksendung von Collé inspiziert, auf Wunsch nach Verabredung und in Anwesenheit des Abnehmers.
 - Wenn bei dieser Kontrolle Schaden an dem Mietgegenstand konstatiert wird, wird der Abnehmer hierüber so schnell wie möglich informiert. In dieser Schadensmeldung wird einen Termin für eine eventuelle Contra-Expertise vom Abnehmer oder in dessen Namen angeboten. Wenn der Abnehmer jedoch kein Gebrauch von der Contra-Expertise macht, ist die Schadenfestlegung von Collé bindend.

Artikel 41. Haftung

- Der Abnehmer haftet für jeden Schaden, den Collé oder in Verband mit ihren zusammenarbeitenden Dritten als Beschädigung, Diebstahl und Verlust, ansieht, ungeachtet ob der Abnehmer an der Beschädigung, Diebstahl oder Verlust Schuld hat, außer dem Fall, das Collé beweisbar Absicht oder grobe Rücksichtslosigkeit zuvorzerufen hat.
- Der Abnehmer wird Schaden an und Verlust von dem Mietgegenstand innerhalb von 2 Stunden nach dem betreffenden Geschehen an Collé melden.
- Im Fall von Diebstahl und/oder Vermisung des Mietgegenstandes ist der Abnehmer verpflichtet darüber Anzeige bei der kompetenten Instanz zu erstatten und eine Kopie der Strafanzeige an Collé zukommen zu lassen.
- Schadenfestlegung geschieht durch den Technischen Dienst von Collé oder durch ein von Collé angewiesenes Expertisebüro.
- Rechnungstellung und Bezahlung von dem Schaden oder da eigene Risiko beinhaltet ausdrücklich keine Eigentumsübertragung und geschieht gegen endgültige Quittung.
- Um dem Abnehmer vor unvorhergesehenen Kosten zu behüten, bietet Collé dem Abnehmer in vielen Fällen an, ihr Schadenrisiko einzuschränken durch Teilnahme an der Schadensabklärung. Weitervermieter sind von der Teilnahme der Schadensabklärung ausgeschlossen.

Artikel 42. Höhe Schadensvergütungspflicht

- Im Fall, dass Wiederherstellung möglich ist, verpflichtet sich der Abnehmer zu deren Vergütung und übernimmt die Reparaturkosten, die hieraus zustande kommen.
- Im Fall von Diebstahl oder Vermisung oder (wirtschaftlichen) Gesamtverlust des Mietgegenstandes, verpflichtet sich der Abnehmer, den Schaden gegen Tag, spreis an Collé zu vergüten, vermindert mit dem Betrag der Restanten, insofern von Anwendung, Unter Tagespreis wird verstanden, der heutige Neupreis in einer Seriergröße von einem Stück minus lineare Abschreibungen über 120 Monate mit Berücksichtigung eines Restwerts von 10% von obig genanntem Neupreis.
- Wenn es um einen Gesamtverlust geht von nicht identifizierbaren Sachen, gilt, das 75% des heutigen Einkaufspreises als Tageswert angesehen wird. Nicht identifizierbare Sachen sind Sachen, die nicht identifizierbar sind auf Sicherheit festzustellen ist oder deren Einkaufsrechnung nicht spezifisch auf die Sache hinweist.
- Für vermischte Sachen, wofür durch Collé bereits der Tageswert an den Abnehmer durchgeführt wurde und der später nachträglich gefunden und retourniert wird, ist der Abnehmer den Mietbetrag bis zum Rückgabebetrag schuldig. Dieser wird von Collé in Minderung gebracht auf die an Abnehmer zu retournierende Vergütung des Tageswerts.
- Der Abnehmer bleibt daneben haftpflichtig für alle übrigen, daraus hervorgerufen durch Collé erlittenen Schaden, wie z.B. aber nicht ausschließlich, die Expertisekosten, Reparaturskosten, Aufwärmkosten, Schadensfall Aufwendungen, Umsatz- und/oder Gewinnverlust, Schadenbehandlungskosten, außergerichtliche Kosten, sowie die gesetzlichen Zinsen.

Artikel 43. Wartung, Reparatur, Kontrolle, Störung, Telemetrie und Genehmigungen

- Alle Kosten der täglichen Wartung, die während der Mietperiode verrichtet werden, gehen zu Lasten des Abnehmers. Es ist ihm nicht zugestanden, irgendwelche Veränderungen an dem Mietgegenstand zuzufügen, noch Reparaturarbeiten an dem Mietgegenstand verrichten zu lassen, es sei denn, dass die Reparaturarbeiten eine Schadens-Einschränkungen Zweck haben.
- Unter tägliche Wartung wird u.a., jedoch nicht ausschließlich, verstanden, die Kontrolle von und wenn nötig, das Nachfüllen von Öl, Kühlfüllstoffe, Schmiermitteln und/oder Akkumwasser, einfache, technische Reparaturen, wie der Ersatz von Lampen, Reinigung des Luftfilters von dem Motor.
- Der Abnehmer muss alle Defekte und/oder Gebrechen des Mietgegenstandes innerhalb von 24 Stunden nach der Entdeckung an Collé melden unter der Androhung einer Geldstrafe und Aufhebung jeden Anspruchs.
- Wenn doch Reparaturen durch Dritte verrichtet werden, werden diese von Collé nicht vergütet. Wenn dabei keine Original-Ersatzteile montiert wurden, werden diese von Collé ausgetauscht werden, dies auf Kosten des Abnehmers.
- Collé wird eventuelle Störungen an dem Mietgegenstand so schnell möglich lösen. Wenn die Störung auf den Mietgegenstand zurückzuführen ist, wird Collé die Kosten, die gehen gepaart mit dem Verleihen der Störung und dem eventuell hieraus hervorgehenden Schaden dem Abnehmer in Rechnung bringen. Für die Reparatur einer nicht auf den Mietgegenstand zuzuschreibenden Störung außerhalb des Zeitrahmens zwischen 08:00 und 17:00 Uhr, sowie an nicht regulären Arbeits- und Feiertagen gilt ein Zuschlag.
- Sachen von Collé können mit einem Track und Trace System ausgestattet sein. Ein Track- und Trace- System ist ein Apparat, der in der Sache eingebaut ist, um schnell und einfach den exakten Standorts der Sache festzustellen. Collé gebracht die Track und Trace Systeme im Prinzip, um die Sache bei Diebstahl zu trackieren, Vermisung oder, um die Sache abzuholen, wenn der Abnehmer seinen Verbleib nicht nachkommt (wie Nichtzahlung). Die Daten von dem Track und Trace System können an Dritte zugeleitet werden und/oder von Collé gebracht werden, wenn das für die Abwicklung des Abkommens nötig ist.
- Der Abnehmer ist verantwortlich für (die Kosten von) rechtzeitige, periodische, gesetzliche und/oder lokale Kontrollen des Mietgegenstandes.
- Collé ist nicht verantwortlich oder haftpflichtig für (die Kosten von) im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Mietgegenstandes notwendigen Genehmigungen oder Befreiungen und anderen Zustimmungen, die für die Durchführung des Abkommens von Interesse sind.

Artikel 44. Kautions

- Der Abnehmer wird pro Abkommen eine durch Collé festzustellende, für die Rückgabe des Mietgegenstandes Kautions schuldig sein.
- Wenn der Abnehmer die schuldige Kautions nicht rechtzeitig bezahlt, kann Collé das Abkommen einseitig beenden, unvermindert dem Recht von Collé auf Schadensvergütung.
- Bei einer Verlängerung des Abkommens wird der Abnehmer spätestens am ersten Tag der Verlängerung die Kautions neu bezahlen.
- Collé hat das Recht, um bestimmte Treugelder, Schadensvergütungen und übrige Kosten mit der erhaltenen Kautions zu verrechnen.
- Die Kautions wird zurückbehalten, wenn für Collé feststeht, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Artikel 45. Atex Material

- Collé garantiert, dass das gemietete Atex-Material zu dem Moment der Lieferung den Anforderungen der ATEX-Richtlinie (94/9/EG) entspricht. Collé versorgt den Abnehmer mit der nötigen Information in Bezug auf die Sicherheitsqualifikation, das gemietete Atex-Material entspricht.
- Der Abnehmer ist ausschließlich und vollständig verantwortlich für das Nachkommen dessen, was im Gesetz- und Regelgebung festgelegt ist, weil dabei Explosionsgefahr droht. Hierunter werden u.a. doch nicht ausschließlich verstanden, die ATEX-95 und ATEX-137 Richtlinien.
- Der Abnehmer ist verantwortlich für die eventuelle(n) direkten Folge(n) des Nicht-Nachkommens obig genannter Gesetz- und Regelgebungen und schützt Collé gegen alle Ansprüche.

Artikel 46. Vertrag zugunsten Dritter

- Der Abnehmer erklärt, dass bekannt zu sein und insofern nötig, einzustimmen, dass das Eigentum des Mietgegenstandes bei einem Dritten liegen kann (zu liegen kommen kann) oder dass der Mietgegenstand an einen Dritten verpfändet sein kann, bis zur Sicherheit der Bezahlung von all dem, was dieser Dritte von Collé zu fordern hat oder haben wird.
- Nicht in Widerspruch mit dem bestehenden, vorliegenden Abkommen wird der Abnehmer den Mietgegenstand auf erstes Ersuchen dieses Dritten abgeben, wenn, dass sich der Abnehmer auf ein Retentionsrecht berufen kann, wenn und sobald der Dritte die Rückgabe des Mietgegenstandes fordern wird, auf dem Nicht-Nachkommen der Verpflichtungen von Collé gegen den Dritten. Als Folge dieser Forderung wird das vorliegende Abkommen von Rechts wegen mit sofortiger Eingang aufgelöst. Die Rückgabe, die zuvor gesagt, muss im Büro des Dritten geschehen oder an einem von ihm angewiesenen Standort.
- Der Abnehmer ist verpflichtet, den Mietgegenstand zugunsten eines Dritten kann weder vom Abnehmer noch von Collé wieder zurück zu werden.
- Die Parteien schließen die Anwendbarkeit der Artikel 7:226 und 7:227 NLB-GBG völlig aus.

II.C. Kapitel 3: Dienste/Projekt

Die in diesem Kapitel „Dienste/Projekt“ genannten Bestimmungen, neben denen das dem Allgemeine Teil, sind von Anwendung, wenn Collé Dienste verleiht, worunter u.a., jedoch nicht ausschließlich verstanden wird, die Montage, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Maschinen, sowie die Montage, Installation, Wartungsarbeiten, Durchführung von Serviceverträgen, Durchführung verlängelter Garantieverträge,

Beratung und Durchführung von bequemen Dienstleistungen, alles im breitesten Sinn des Wortes.

Artikel 47. Lieferzeit und Ausführungsfrist

- 47.1. Unter Lieferzeit und Ausführungsfrist wird verstanden, die im Abkommen bestimmte Frist, in der die Leistungen verrichtet sein müssen. Die Parteien können eine verbindliche Lieferzeit oder eine Ausführungsfrist vereinbaren.
- 47.2. Bei der Feststellung der Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist geht Collé davon aus, dass das Abkommen unter Umständen ausgeführt werden kann, die zu dem Moment bekannt sind. Wenn es um Umstände geht, welche Collé nicht bekannt waren, wie Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist festgelegt wurden, kann Collé die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist verlängern, wenn die für die Durchführung des Abkommens unter den neuen Umständen benötigt ist. Die extra Kosten, die Collé hierfür aufbringt gehen zu Lasten des Abnehmers.
- 47.3. Geht es um Mehrarbeit, wird die Lieferzeit, Ausführungsfrist mit der Zeit verlängert, die nötig ist, um Material und Ersatzteile zu liefern und um die Mehrarbeit zu verrichten. Wenn die Mehrarbeit nicht in die Planung von Collé eingepreist werden kann, werden diese Arbeiten verrichtet, sobald die Planung das zulässt.
- 47.4. Wenn das Wetter die Arbeiten nicht zulässt, werden Lieferzeit und Ausführungsfrist um die dadurch entstandene Verspätung verlängert.
- 47.5. Wenn es um Aufschüben der Verpflichtungen von Collé geht, werden Lieferzeit und Ausführungsfrist um die Dauer der Aufschübung verlängert. Wenn die Fortsetzung der Arbeiten nicht in die Planung von Collé eingepreist werden kann, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald sie in die Planung eingepreist werden können.
- 47.6. Vermutliche Lieferzeiten und/oder Ausführungsfristen sind näher festgelegt und können nicht als fatale Frist angesehen werden. Bei Überschreitung einer Frist muss der Abnehmer Collé schriftlich in Versäumnis stellen. Collé muss dabei eine realistische Frist angeben können, um dennoch das Abkommen realisieren zu können. Diese realistische Frist muss der ursprünglichen Lieferzeit sehr nahe liegen. Überschreitung einer Lieferzeit bietet kein Recht auf Schadensersatzung.
- 47.7. Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist gehen ein, nachdem Collé das vom Abnehmer unterzeichnete Angebot, Auftragsbestätigung oder Abkommen oder die eventuell verlängerte Anzahlung oder Vorauszahlung erhalten hat.

Artikel 48. Ausführung

- 48.1. Collé bestimmt, auf welche Weise und von welchen Personen die Dienste ausgeführt werden.
- 48.2. Der Abnehmer muss für seine Kosten dafür sorgen, dass der Erhalt aller Genehmigungen, Befreiungen und andere Zustimmungen und/oder Genehmigungen, die für die Realisierung des Abkommens nötig sind, rechtzeitig vorliegen.
- 48.3. In dem von Collé angeführten oder mit Collé vereinbarten Preis, außer wenn explizit angegeben, sind nicht begriffen die Kosten zur Vermeidung oder Einschränkung von Schäden an Sachen; die Kosten für Zeichen-, Entwurf-, Reparatur- oder andere baukundige Arbeit; die Kosten der Abfuhr von Materialien, Baustoffen und Abfällen; Reise- und Aufenthaltskosten.
- 48.4. Änderungen am Auftrag resultieren in jedem Fall auf Mehrarbeit, wenn es um eine Änderung am Entwurf oder der Baubeschreibung geht, die vom Abnehmer erteilte Information nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt; von den geschätzten Mengen oder Massen mit mehr als 5% abgewichen wird.
- 48.5. Mehrarbeit wird berechnet auf Basis des Werts von preisbestimmenden Faktoren, die zu dem Moment gelten, zu dem die Mehrarbeit verrichtet wird. Minderarbeit wird verrechnet auf Basis von dem Wert der preisbestimmenden Faktoren, die gelten zu dem Moment des Abschlusses des Abkommens. Wenn der Saldo der Minderarbeit den Mehrarbeit übersteigt, darf Collé bei der Endabrechnung 10% des Unterschieds der Salden beim Auftraggeber in Rechnung bringen. Diese Bestimmung gilt nicht für Minderarbeit, die die Folge von einem Ersuchen von Collé ist.
- 48.6. Der Abnehmer ist verantwortlich für die für ihn oder in seinem Namen gemachten Zeichnungen und Berechnungen und für die funktionelle Eignung der von ihm oder in seinem Namen gewählten Materialien.
- 48.7. Der Abnehmer sorgt dafür, dass die Mitarbeiter von Collé, sobald sie am Ort der Montagearbeiten ankommen, an ihren Arbeitsplätzen beginnen können und vollen Bereich während der normalen Arbeitsstunden und/oder, wenn der Abnehmer und/oder Collé das notwendig finden, auch außerhalb der normalen Arbeitsstunden.
- 48.8. Der Abnehmer sorgt dafür, dass die Mitarbeiter von Collé die Arbeiten ungestört und zum vereinbarten Zeitpunkt verrichten können und dass die von den Mitarbeitern von Collé in Redlichkeit erwünschten Ausstattungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In jedem Fall wird er dafür sorgen, dass die kostenlose zur Verfügungstellung von Energie, Wasser, Heizung, abschließbarer, trockener Lagerraum und aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes, –Regelung die vorgeschriebenen Vorkehrungen.
- 48.9. Der Abnehmer ist gegenüber den Mitarbeitern von Collé verpflichtet, alle verlangten Sicherheits- Maßnahmen zu treffen.
- 48.10. Collé kann die Durchführung des Abkommens mit direktem Eingang unterbrechen, wenn:
 - a. Das Personal oder andere Hilfspersonen (drohen, das) bloßgestellt werden an für ihre Gesundheit schädlichen Stoffen.
 - b. Die Situation am Arbeitsplatz nicht den geltenden Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes entspricht.
- 48.11. Der Abnehmer ist für allen Schaden verantwortlich, u. a. als Folge von Verlust, Diebstahl, Verbrennung oder Beschädigung von Sachen von Collé und/oder Dritten, wie Werkzeuge und für die Arbeit bestimmte Materialien die sich am Arbeitsplatz oder an einem anderen, vereinbarten Platz befinden.

Artikel 49. Verstellbare Akkommodationen

- 49.1. Collé oder eine andere von ihm angewiesene dritte Partei werden für die Installation bzw. die Konstruktion und wenn von Anwendung, die Demontage der Akkommodationen sorgen, insofern nicht anders schriftlich vereinbart.
- 49.2. Installations-, Konstruktions- und Demontageskosten gehen zu Lasten des Abnehmers.
- 49.3. Der Abnehmer wird dafür sorgen, dass die Transportfahrzeuge, mit denen die Akkommodationen abgeliefert werden oder abgeholt werden müssen einen freien und unbehinderten Zugang zu den Bestimmungsorten haben.
- 49.4. Der Abnehmer ist verantwortlich für die Gebrauchsanforderungen an denen die Akkommodationen geladen oder abgeholt werden können und muss dafür sorgen, dass der Untergrund ausreichend stabil und solide ist, um die Akkommodationen mit oder ohne Zubehör, tragen zu können.
- 49.5. Der Abnehmer wird dafür sorgen, dass der Neigungswinkel des Untergrundes des Gebrauchsortes nicht mehr beträgt als 20 cm von der einen Seite zu der anderen.
- 49.6. Der Abnehmer ist verantwortlich für die Anschlüsse auf der Versorgungsinfrastruktur, wozu u. a. Telefon- und Kabelanschlüsse gehören, wie auch Kanalisation wie auch das Loskopeln davon, oder es sei schriftlich anders vereinbart.
- 49.7. Wenn es für den Abnehmer alle Maßnahmen treffen, worunter die Verhinderung des Entfrierens von Heizungsanlagen und/oder Heizungsleitungen.
- 49.8. Während der Mietperiode, im Fall vom Verkauf, also solange die Akkommodationen unter das Eigentum von Collé fallen, ist es dem Abnehmer verboten, die Akkommodationen Erd- und Nagelfest an Immobilien zu verbinden, wozu auch der Boden gehört. Wenn der Abnehmer dem zuwider handelt, entsteht hier für den Eigentümer kein Eigentum von Akkommodationen, sondern wird er eher Grundbesitzer, weil die Parteien mit dem Mietabkommen nur einen zeitweiligen Gebrauch der Akkommodationen bezwecken.

Artikel 50. Wartungsarbeiten

- 50.1. Collé verrichtet Inspektions-, Wartungs-, Reparatur, Überholungs- und/oder Schadenreparaturarbeiten an regulären Arbeitstagen innerhalb des Zeitrahmens von 08:00 bis 17:00 Uhr. Gegen eine zu vereinbarende Vergütung zu Lasten des Abnehmers können diese Arbeiten außerhalb dieser Tage und diese Zeitrahmen verrichtet werden.
- 50.2. Arbeiten von Collé in Bezug auf Untersuchung nach Reparatur von Gebrechen oder Störungen, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, unfaufwendigen Gebrauch oder durch das Nicht-Nachkommen der von Collé erteilten Anweisungen, Vorschriften oder (versetzte) Beratungen oder die verursacht wurden durch (den mangelhaften Funktionieren von) Sachen vom Abnehmer oder Dritten, durch Vandalismus oder durch andere nicht auf Collé zuzuschreibende Ursachen, werden vom Abnehmer vergütet auf Basis der zu diesem Monat bei Collé geltenden Tarife.
- 50.3. Arbeiten von Collé im Zusammenhang mit dem Verhehlen von (rückständiger) Wartung an Sachen werden vom Abnehmer vergütet auf Basis der zu diesem Monat bei Collé geltenden Tarife.

Artikel 51. Lieferung

- 51.1. Das Abkommen wird als ausgeführt angesehen, wenn:
 - a. Der Abnehmer die Arbeiten gutgeheißen hat;
 - b. Das Objekt, wovon die Arbeiten ausgeführt wurden, vom Abnehmer in Gebrauch genommen wurde, wobei gilt, dass, wenn der Abnehmer einen Teil des Objekts in Gebrauch nimmt, dieser Teil als durchgeführt angesehen werden kann;
 - c. Collé schriftlich an den Abnehmer mitteilt dass die Arbeiten vollendet sind und der Abnehmer dagegen nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Meldung dagegen protestiert;
 - d. Wenn der Abnehmer die Arbeiten nicht gutheißt aufgrund kleiner Gebrechen oder fehlenden Ersatzteilen, die innerhalb von 30 Tagen wiederhergestellt werden oder nachgeliefert werden können und die Ingebrauchnahme nicht mehr im Wege stehen.
- 51.2. Wenn der Abnehmer die Arbeit nicht gutheißt, ist er verpflichtet, dies schriftlich bekannt zu machen und die Gründe. Der Abnehmer stellt dann Collé in die Lage, die Arbeit erneut zu liefern.

- 51.3. Nach Lieferung der Installation trägt der Abnehmer das Risiko für jeden direkten oder indirekten Schaden, der an oder durch (die Arbeit mit) der Installation geschehen kann, außer dem Schaden, der der bewussten Absicht oder Leichtsinns von Collé vorzuerufen ist.

II.D. Kapitel 4: Sicherheit & Training

Die in dem Kapitel über „Sicherheit & Training“ genannten Bestimmungen sind, neben denen des Allgemeinen Teils dieser Allgemeine Lieferungsbedingungen, von Anwendung, wenn Collé Dienste auf dem Gebiet von Sicherheit & Training verleiht.

Artikel 52. Einschränkung

- 52.1. Die Einschränkung wird nach Erhalt der Auftragsbestätigung akzeptiert, außer, wenn das Gegenteil schriftlich an den Abnehmer mitgeteilt wird.
- 52.2. Collé behält sich das Recht vor, um aus eigenen Gründen die Zulassung zu einem Training zu verweigern.
- 52.3. Die Trainingsorte werden von Collé festgelegt. Collé behält sich das Recht vor, um für alle Trainings, ihr Standort, Datum und Zeit zu ändern. Collé ist nicht verantwortlich für einen finanziellen Nachteil von Abnehmer oder Kurstist, verursacht durch den geänderten Trainings-Standort.
- 52.4. Ein Training findet statt, wenn für Collé genügend Kurstisten teilnehmen werden. Eingeschriebene Kurstisten erhalten hierüber einen Bericht.

Artikel 53. Urheberrecht und Eigentumsverbot

- 53.1. Ohne vorausgegangene schriftliche Zustimmung von Collé darf nichts auf irgendeine Weise von dem Trainingsmaterial vervielfältigt, in automatisierten Datenbanken gespeichert oder veröffentlicht werden, weder elektronisch, mechanisch, durch Kopieren, Aufnahmen oder jegliche andere Weise.
- 53.2. Es ist nicht zugestanden, das Trainingsmaterial an Dritte zur Verfügung zu stellen oder zu verkaufen.
- 53.3. All das (maßgeschneiderte) Trainingsmaterial bleibt zu allen Zeiten und vollständig intellektuelles Eigentum von Collé.
- 53.4. Das von Collé zur Verfügung gestellte Trainingsmaterial bleibt Eigentum von Collé bis das der Abnehmer all seinen Verpflichtungen aus Abkommen mit Collé nachgekommen ist.
- 53.5. Beweise für Teilnahme, (Teil)Zertifikate und Diplome werden erst ausgereicht, nachdem der Abnehmer allen Verpflichtungen aller mit Collé abgeschlossenen Abkommen nachgekommen ist.

Artikel 54. Ausführungsfrist

- 54.1. Die mit dem Abnehmer vereinbarten Ausführungsfristen werden festgelegt und sind nicht als fatale Fristen anzusehen.
- 54.2. Bei Überschreitung einer vermutlichen Ausführungsfrist muss der Abnehmer Collé schriftlich in Versäumnis stellen. An Collé muss dabei ein realistischer Termin angegeben werden, um doch noch das Abkommen realisieren zu können. Diese realistische Frist wird der ursprünglichen sehr nahe liegen. Überschreitung eines realistischen Termins bietet kein Recht auf Schadensersatzung.
- 54.3. Bei der Festlegung der Ausführungsfrist geht Collé davon aus, dass das Training unter den heutigen Umständen gegeben werden kann. Wenn es um andere Umstände geht, als die, die Collé bekannt waren, wie die Ausführungsfrist festgelegt wurde, kann Collé die Ausführungsfrist verlängern mit der notwendigen Zeit, die für die Ausführung notwendig ist.
- 54.4. Geht es um Mehrarbeit, dann wird die Ausführungsfrist mit der Zeit verlängert, die nötig ist, um die Mehrarbeit zu verrichten. Wenn die Mehrarbeit nicht in die Planung von Collé eingepreist werden kann, werden die Trainings ausgeführt, sobald die Planung das zulässt.
- 54.5. Wenn das Wetter die Arbeit nicht zulässt wird die Ausführungsfrist um die Verlängerungszeit /-verspätung verlängert.
- 54.6. Wenn es um die Aufschüben der Verpflichtungen von Collé geht, wird der Ausführungstermin mit der Dauer der Aufschübung verlängert. Wenn die Fortsetzung der Trainings nicht in die Planung von Collé eingepreist werden kann, werden die Aktivitäten fortgesetzt sobald die Planung das zulässt.
- 54.7. Die Ausführungsfrist geht ein, wenn Collé das vom Abnehmer unterzeichnete Angebot, Auftragsbestätigung oder Abkommen sowie An- und/oder Vorauszahlung erhalten hat.

Artikel 55. Ausführung

- 55.1. Collé bestimmt die Weise, wie und von welchen Personen das Training ausgeführt wird, wobei Collé beauftragt, Dritte einzuschalten.
- 55.2. Die Trainings finden normalerweise im Trainingszentrum von Collé in Sittard statt. Im Fall von Incompletttrainings sorgt der Abnehmer dafür, dass die Mitarbeiter von Collé die Arbeiten ungestört und zum vereinbarten Zeitpunkt verrichten können und dass die von den Mitarbeitern von Collé in Redlichkeit erwünschten Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In jedem Fall wird der Abnehmer dafür sorgen, dass die kostenlose zur Verfügungstellung von Energie, Wasser, Heizung, abschließbarer, trockener Lagerraum und aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes und –Regelung die vorgeschriebenen Vorkehrungen kommen.
- 55.3. Der Abnehmer ist gegenüber den Mitarbeitern von Collé alle verlangten Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- 55.4. Collé kann die Durchführung des Abkommens mit sofortigen Eingang aufschieben, wenn:
 - a. Ihre Mitarbeiter oder Hilfspersonen (drohen) an für ihre Gesundheit schädliche Stoffe bloßgestellt zu werden;
 - b. Die Situation am Arbeitsplatz nicht den Erwartungen des Arbeitsschutzgesetzes entspricht.
- 55.5. Abweichungen an dem Trainingsprogramm in Folge von Änderungen des (Arbeitsschutz) Rechtsvorschrift ebenso wie die von Zertifizierungs-Instanzen auferlegten Änderungen sollten kein Grund für Klagen sein.

Artikel 56. Bezahlung, Utensilien und Verpflichtungen

- 56.1. Bezahlung sollte vor dem Training und/oder Examen geschehen. Solange die betreffende Rechnung nicht bezahlt ist, wird weder das Training, noch das Examen abgenommen.
- 56.2. Versandkosten vom Trainingsmaterial und Examen sind, insofern nicht ausdrücklich anders angegeben, nicht in den Preisen der Trainings inbegriffen.
- 56.3. Der Kurstist muss an den Trainingsstagen einen gültigen Identifikationsbeweis bei sich haben und im Besitz eines gültigen Führerscheins sein.
- 56.4. Während des Praxisteils des Trainings ist das Tragen von Sicherheitsstuhlen bedingt. Beim Training für die Arbeiter auf Hebeplätzen ist auch das Tragen eines Fallgürtels verpflichtend. Kurstisten können ihren eigenen Gürtel tragen oder einen bei Collé ausleihen.
- 56.5. Abhängig von den zu erwartenden Wetterumständen muss gepasste Arbeits- oder Sicherheitskleidung getragen werden.
- 56.6. Insofern nötig, stellt Collé Sicherheitsmittel zur Verfügung, wie Nutzer-Koden und Kennwort, um von Applikationen Gebrauch zu machen und das E-Learning. Kennwort ist streng vertraulich und dürfen nicht übertragen werden. Der Kurstist ist bzgl. des ihm anvertrauten Nutzer-Kodens und Kennworts zur Geheimhaltung verpflichtet. Wenn der Kurstist weiß, dass sein Nutzernamen und/oder Kennwort bei Dritten bekannt ist, ist er verpflichtet, dies sofort an Collé mitzuteilen.
- 56.7. Der Kurstist ist nicht berechtigt, seinen Nutzernamen und/oder Kennwort für andere Zwecke als das Training zu gebrauchen.
- 56.8. Die Kurstisten werden aus Sicherheitsgründen während der Trainings immer den Anweisungen ihres Instruktoren Folge leisten.
- 56.9. Die Kurstisten sind an das Haushalts-Reglement gebunden, welches gilt während (und während der Pausen und Zwischenpausen) der Trainings. Wenn sich die Kurstisten nicht an das Haushalts-Reglement halten, ist Collé befugt, passende Maßnahmen zu treffen, dies im Rahmen der Überschreitung. Diese Maßnahmen können einseitig auferlegt werden und können beinhalten, dass die betreffenden Kurstisten von einer weiteren Teilnahme des Trainings ausgeschlossen werden.

Artikel 57. Das Gesetz über den Datenschutz

- 57.1. Alle vom Abnehmer und Kurstisten erhaltenen Daten werden in unserer automatisierten Administration aufgenommen. Die Daten werden für Antworten und Kundenverwaltung verwendet und für die Betriebsführung, wie die Einschreibung von Kurstisten, dem Zuschieben von Trainingsmaterial und der Erinnerung an eine rechtzeitige Erneuerung bzw. Verlängerung von ablaufenden Zertifikaten und/oder Diplomen.
- 57.2. Ohne ausdrückliche Zustimmung vom Abnehmer und Kurstist werden diese Daten nicht an Dritte weitergeleitet.

Artikel 58. Verantwortungen und Gewährleistungen

- 58.1. Der Abnehmer schützt Collé vor Schaden und Ansprüchen von Dritten als Folge von Absicht oder bewusster Leichtsinngigkeit an der Seite des Kurstisten, sowie dem Gebrauch von Alkohol, Betäubungsmitteln und Medikamenten, die die Fahrsicherheit beeinflussen können.
- 58.2. Collé ist nicht verantwortlich für jeglichen Schaden, der durch das Erhalten der Trainings verursacht wurde. Collé ist daran auch nicht verantwortlich für direkten oder indirekten Schaden, worunter Personen- und Sachschaden fällt, immaterieller Schaden, Folgeschaden (Betriebs- und/oder Stagnationsschaden) und jeder anderer Schaden, wodurch auch immer verursacht, außer dem Fall, von Absicht oder grober Nachlässigkeit.
- 58.3. Wenn der Kurstist, trotz seiner/ihrer Erklärung, das ihm/ihr kein negatives Gerichtsurteil über die Fahrbefugtheit auferlegt ist, noch, das ihm/ihr der Führerschein entzogen worden ist, eine unkorrekte Erklärung, wenn er/sie doch an dem Training teilnimmt, schützt der Abnehmer Collé vollständig und wird er die auferlegten Bussen komplett vergüten, sowie alle finanziellen Konsequenzen übernehmen zu müssen, die auch bei anderen Fällen, wo Kurstist sich mit Unwahrheiten profilierte, wobei Collé den Kurstist nicht zugelassen hat/hätte sollen und ihm/ihr

die Trainings geweigert hat/hätte, wenn Collé nicht über die Wahrheit inkorrekt informiert gewesen wäre.

- 58.4. Der Abnehmer ist verantwortlich für allen Schaden, von u. a. Verlust, Diebstahl, Verbrennung oder Beschädigung an Sachen von Collé und/oder Dritten, wie Werkzeuge und für die Arbeit bestimmte Materialien, die sich am Trainingsstandort befinden.
- 58.5. Teilnahme an dem Training geschieht völlig auf eigenem Risiko für den Abnehmer und Kurstisten.

II.E. Kapitel 5: Schadensabkaufregelung

In diesem Kapitel, „Schadensabkaufregelung“, behandeln Bestimmungen sind, neben den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Allgemeine Lieferungsbedingungen, von Anwendung, wenn der Abnehmer ausdrücklich und schriftlich eine Schadensabkaufregelung, mit Collé vereinbart hat.

Artikel 59. Anwendbarkeit

- 59.1. Collé nimmt Abstand von ihrem Recht auf Vergütung vom Abnehmer bei Schaden in Folge von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung einer Sache bis zur Höhe des von Anwendung seiendem eigenem Risiko, wenn und insofern den Anforderungen der Regelung entsprochen werden.
- 59.2. Die Regelung ist nur dann von Anwendung, wenn sie zuvor, ausdrücklich und schriftlich mit Collé vereinbart worden ist. Der Abnehmer kann lediglich auf die Regelung Anspruch erheben, wenn er die hierzu schuldigen Vergütungen an Collé gezahlt hat und seinen Verpflichtungen aus dem Abkommen nachkommt.
- 59.3. Die Regelung ist ausschließlich von Anwendung, für materiellen Schaden durch Verlust oder Beschädigung der Sache oder einem Teil davon (sowie den in diesem Zusammenhang gemachte Kosten für Maßnahmen, die Collé bereits gutgeheißen hat) insofern verursacht durch von Außen kommenden Unheil, das in der Benelux und Deutschland stattgefunden hat. In Frankreich findet die Regelung Anwendung auf Schadensfälle, die innerhalb eines Umkreises von 250 km ab der Grenze zu einem der Benelux-Länder entstehen.
- 59.4. Nur der Abnehmer kann Rechte aus dieser Regelung herleiten. Er schützt Collé vor Ansprüchen von Dritten, darunter Ersatz-Versicherer.
- 59.5. Die Regelung ist nicht von Kraft, wenn der Mieter einer Sache irgendeiner Versicherung Rechte entziehen oder einer anderen Vorsehung oder daran Rechte entziehen konnte, wenn die Regelung nicht bestanden hätte.
- 59.6. Die Regelung ist nicht von Anwendung bei von kollegialen Unternehmen (Vermietung) von Collé gemieteten Artikeln.
- 59.7. Regress der Kosten der Schadenfeststellung wird ausschließlich beschränkt, wenn für die Schadenfeststellung der Technische Dienst von Collé oder ein von Collé angewiesenes Expertisebüro berichtet wird.

Artikel 60. Eigentum

- 60.1. Alle Sachen bleiben Eigentum von Collé, ungeachtet der eventuellen Anwendung der Regelung.
- 60.2. Die Regelung oder Bezahlung des Schadens oder des eigenen Risikos beinhaltet natürlich keine Eigentumsübertragung.

Artikel 61. Ausschlüsse

- 61.1. Von der Regelung ist Schaden ausgeschlossen, der verursacht wurde, auftritt oder hervorgerufen aus:
 - a. Absicht oder bewusste Leichtsinngigkeit vom Abnehmer und/oder dessen Personal und/oder Hilfspersonal;
 - b. Nicht ausreichende Sorgfalt und/oder unfaufwendige und/oder unsorgfältiger Gebrauch, Handeln oder Nachlassen vom Abnehmer und/oder dessen Personal und/oder Hilfspersonen, hierunter inbegriffen ist u. a. der Gebrauch, ohne Besitz, von dem dafür verlangten Fähigkeitsbeweis oder Zertifikat;
 - c. Zweckfremder Gebrauch, als wie für die Sache vorgesehen;
 - d. Schaden durch (Beton)Verunreinigung;
 - e. Schaden, wobei nicht in den Unsicherheitsfaktor aus Art. 7:925 NL-BGB entsprochen wurde;
 - f. Schaden an (Luft)Reifen, außer, wenn es um dieselbe Ursache geht, außer, wenn dadurch auch anderer Schaden an der Sache entstanden ist;
 - g. Gewalttäter Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, inländische Unruhen, Streik, Aufruhr oder Meuterei, oder Atomkerreaktionen, egal, wie entstanden;
 - h. Weitervermietung einer Sache, oder die Sache wurde auf eine andere Weise an Dritte zur Verfügung gestellt;
 - i. Dem nicht Nachkommen präventiver Maßnahmen und/oder anderen Anweisungen, abgedruckt in dem Abkommen oder Gebrauchsanleitung von dem Produkt.
- 61.2. Neben obigen Ausschlüssen wird der Regress am Abnehmer nicht beschränkt, wenn unter stehenden Bedingungen und Umständen kein Beweis geliefert werden konnte.
 - a. Die Sache ist möglicher Weise gesichert mit einem (Deichsel-)Schloss, außerhalb der Arbeitszeit gespeichert oder in einem verschlossenen Raum gestellt oder, wenn das physisch unmöglich ist, auf eine gesichertes oder mit einem Sicherheitszaun umzäunten Außengelände oder Baugeleände;
 - b. In dem Gebäude wurde eingebrochen, Container, Bude oder Zaub. Einbruch wird nur vermutet, wenn keine wahrnehmbaren Einbruchspuren vorhanden sind.

Artikel 62. Verpflichtungen im Schadensfall

- 62.1. Sobald der Abnehmer von einem Schadensfall weiß oder redlicherweise das wissen können, ist auf Verfallsrisiko jedes Anspruchs eine Einschränkung auf das Regressrecht, verpflichtet, um:
 - a. Das Geschehene direkt an Collé zu melden;
 - b. alle Mitarbeiter zu verleiern an die Schadensabwicklung, insbesondere den Anweisungen von Collé zu folgen, Informationen und Dokumente (worunter ein vollständig ausgefülltes Schadenformular mit Beschreibung des Geschehenem) auszufordern bzw. vorzulegen und sich von Handlungen zu enthalten, die Collé schaden könnten;
 - c. Im Fall von Diebstahl oder Vermischung muss Anzeige erstattet werden bei der dazu bestimmten Instanz (eine Kopie davon nicht vergessen) das Strafamtand an Collé vorlegen.

Artikel 63. Kosten, Vergütungen und eigenes Risiko

- 63.1. Für die Anwendbarkeit der Regelung ist der Abnehmer Collé eine Vergütung schulden, ausgedrückt in einem Prozentsatz des Mietpreises.
- 63.2. Die Regelung gilt dem Abnehmer kein Recht auf Vergütung oder Rückvergütung.
- 63.3. Bei jedem Schaden-Voraussetzung Ereignis an der Sache ist das eigene Risiko von Anwendung, das durch den Abnehmer und Collé vergütet wird:
 - a. Im Fall der Beschädigung der Sache € 2.500;
 - b. Im Fall von Diebstahl/Vermischung der Sache fällt es unter das eigene Risiko, abhängig vom Neuwert der Sache:
 1. Bei einem Neuwert höher als € 5.000,00 beträgt das eigene Risiko € 5.000,00;
 2. Bei einem Neuwert niedriger als € 5.000,00 beträgt das eigene Risiko € 1.250,00.